

Natura 2000 und Gesetzlicher Artenschutz

Bürgerseminar des BUND Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Thomas Hövelmann
Greifswald, 4. April 2009

Zur Person:

Diplom-Biologe, Promotion im Bereich Vegetationskunde

langjähriger Mitarbeiter beim Landesbüro der in NRW anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU zuständig u.a. für den Arten- und Biotopschutz

Vorsitzender NABU-Bundesfachausschuss Botanik

Mitarbeiter bei der NABU-Naturschutzstation Münsterland

Tagesablauf:

Netzwerk NATURA 2000

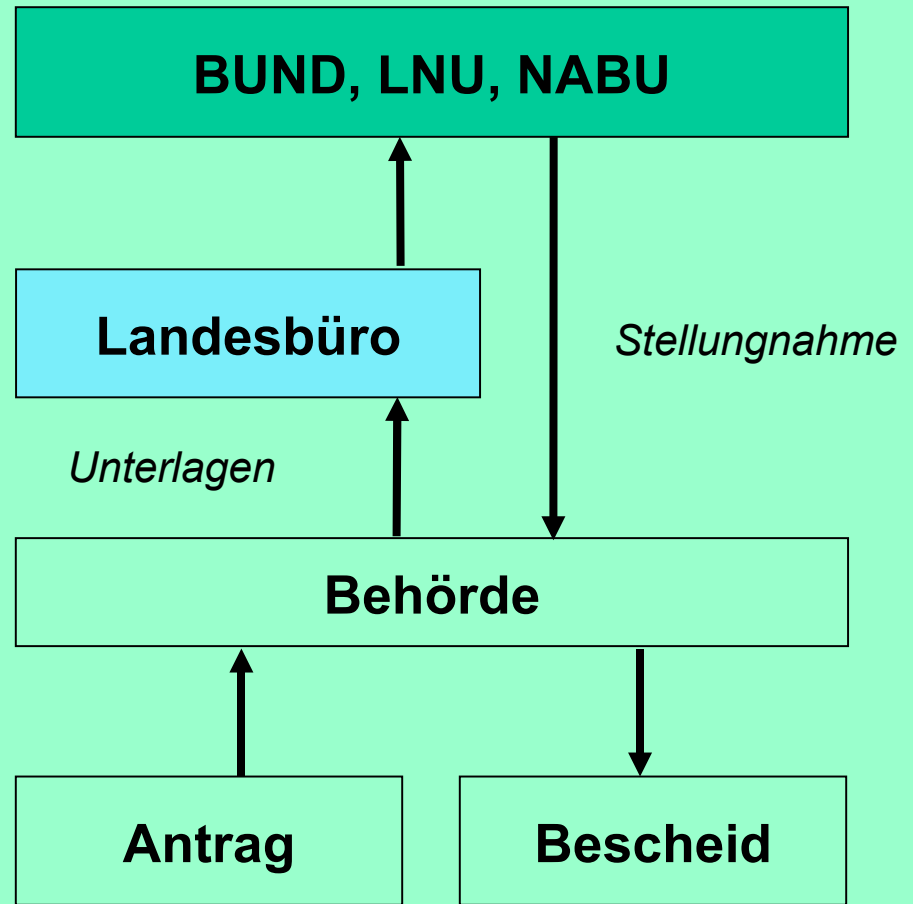
rechtliche und fachliche Grundlagen

Verfahrensrechtliche Konsequenzen der FFH-VP

rechtliche und fachliche Grundlagen im Artenschutz

Verfahrensrechtliche Konsequenzen

**Genereller Ablauf
der Beteiligung der
anerkannten
Naturschutzverbände
an Planverfahren**



www.lb-naturschutz-nrw.de



Netz Natura 2000

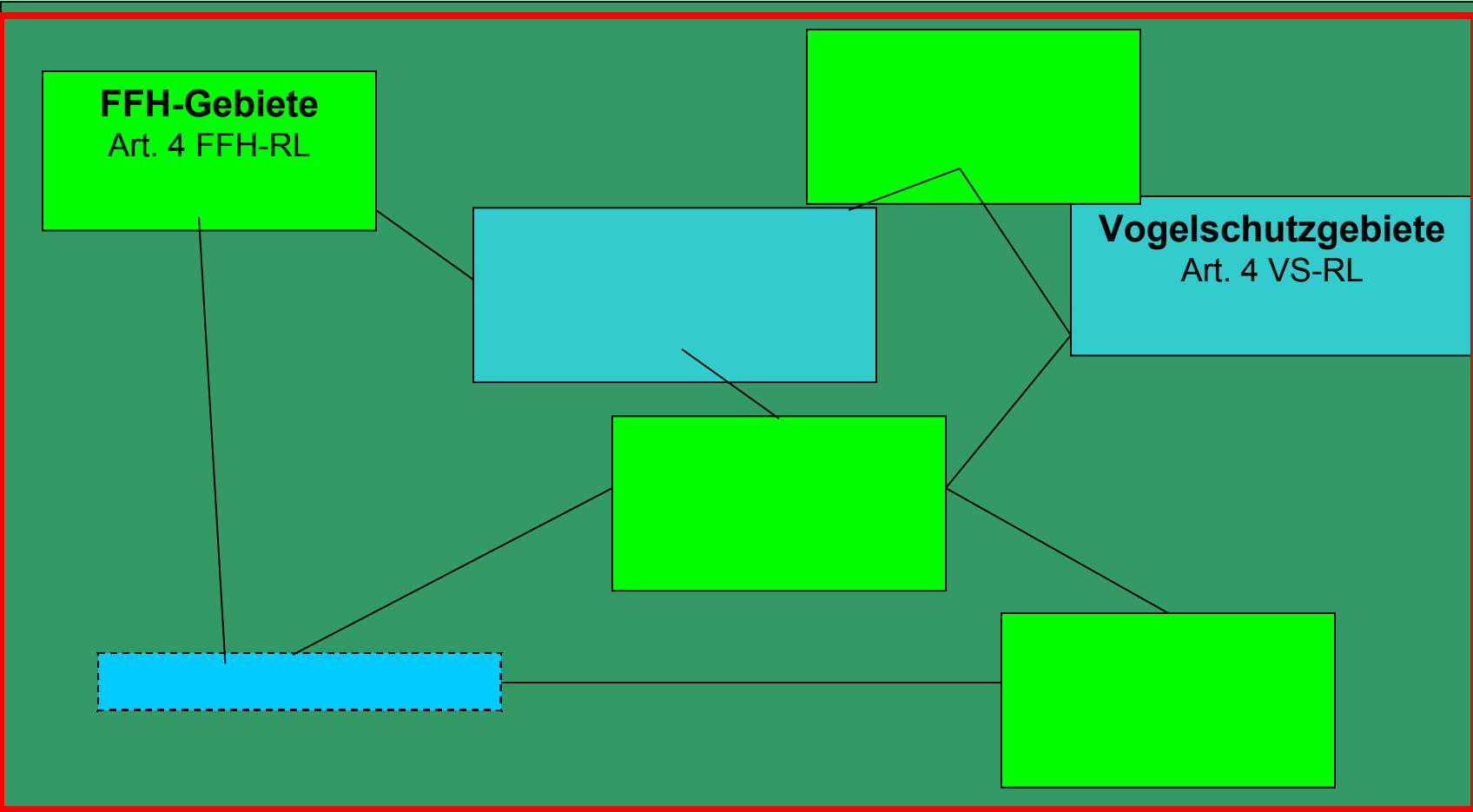
Rechtliche Grundlagen; Ziel

- Vogelschutzrichtlinie (VRL) -
Richtlinie 79/409/EWG von 1979 → Vogelarten
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) –
Richtlinie 92/43/EWG von 1992
→ sonstige Tierarten, Lebensraumtypen

Ziel: zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten für Arten und Lebensräume, für die die EU eine besondere Verantwortung trägt – NATURA 2000

Netzwerk NATURA 2000

Artenschutz
Art. 12 ff. FFH-RL

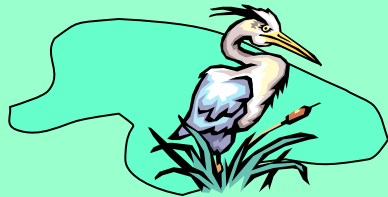


Unterschiede beim Auswahl- und Meldeverfahren

VRL



Mitgliedstaat: Auswahl
+
Meldung an Kommission



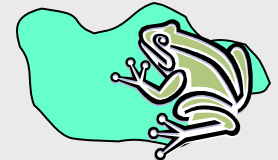
**Unterschutzstellung durch
Mitgliedstaat**

FFH-RL



Mitgliedstaat: Vorschlag
nationale Gebietsliste

EU-Kommission:
Auswahl Gemein-
schaftsliste



**Unterschutzstellung durch
Mitgliedstaat**

Welche Gebiete müssen für NATURA 2000 gemeldet werden?

NATURA 2000 = FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete: die am besten geeigneten Gebiete für

- Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang II FFH-RL

Vogelschutzgebiete: die am besten geeigneten Gebiete

- für Vogelarten des Anhangs I der VS-RL
- für Zugvögel

Auswahl FFH-Gebiete - Lebensraumtypen

FFH-Gebiete: die am besten geeigneten Gebiete für Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I FFH-RL und alle Gebiete mit prioritären LRT, Anhang III FFH-RL

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, z.B.



3260 naturnahe Fließgewässer



9130 Waldmeister-Buchenwald



6210(*) Kalkhalbtrockenrasen
(* prioritär, wenn Orchideen-reich)

nicht: Bruchwälder, Magerweiden

Auswahl FFH-Gebiete - Arten

FFH-Gebiete: die am besten geeigneten Gebiete für Arten des Anhang II FFH-RL und alle Gebiete mit prioritären Arten, Anhang III FFH-RL

Arten nach Anhang II FFH-RL, z.B.



Bechstein-Fledermaus



Hirschkäfer



(* Einfache Mondraute
(* prioritär)

Auswahl Vogelschutzgebiete

Vogelschutz-Gebiete: die am besten geeigneten Gebiete für Arten des Anhang I VS-RL und Zugvögel, Artikel 4 VS-RL

Arten nach Anhang I VS-RL,
z.B.



Eisvogel



Schwarzspecht



Graugänse am Niederrhein

Gebiete mit Bedeutung für Zugvögel, Ramsar-Gebiete und IBA

Auswahl, Meldung, Unterschutzstellung

- Gebietsauswahl
 - ausschließlich anhand der fachlichen Vorgaben der Richtlinien
 - Kein politischer Entscheidungsspielraum, keine Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange
 - lediglich fachlicher Beurteilungsspielraum
- Meldung an EU-Kommission
- Unterschutzstellungspflicht
 - Erklärung zum Schutzgebiet nach nationalen Kriterien → §§ 22 ff. BNatSchG (i.d.R.: Naturschutzgebiet); kein „Ermessen“ bzgl. „ob“ der Unterschutzstellung
 - Anforderungen EuGH u.a.: klare Gebote, vollständige Gebietsabgrenzung, Publizität der Unterschutzstellung
 - Festlegung von „Erhaltungszielen“

Potentielle FFH-Gebiete

Gebiete, die

- noch nicht an die Kommission gemeldet wurden
- gemeldet wurden, aber noch nicht in der Gemeinschaftsliste erfasst wurden
- in der Gemeinschaftsliste erfasst wurden, aber noch nicht durch den Mitgliedstaat unter Schutz gestellt wurden

Was sind „faktische Vogelschutzgebiete“?

- Erfüllen die Voraussetzungen für den gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus (z.B. „IBA-Liste“)
- Wurden aber vom Mitgliedstaat pflichtwidrig
 - nicht an die Kommission gemeldet
 - nicht unter Schutz gestellt

Welcher Schutzstatus gilt für faktische Vogelschutzgebiete?

- für korrekt gemeldete und unter Schutz gestellte Europäische Vogelschutzgebiete gilt der Schutzstatus der FFH-RL, Art. 7 FFH-RL (= FFH-VP)
- Ohne korrekte Meldung/Unterschützstellung: keine Anwendung Art. 7 FFH-RL, es bleibt beim strengen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VRL

Festlegung von „Erhaltungszielen“ in der Unterschutzstellung

Art. 6 Abs. 1 FFH-RL: Erhaltungsziele = „ökologische Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die in diesen Gebieten vorkommen“

Maßstab für

- Bewahrung Status quo
- Aber auch: künftige Entwicklungen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen

Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele eines Gebietes ist dessen Standard-Datenbogen

Bei nicht signifikanter Einstufung der Arten bzw. Lebensraumtypen im Sinne des Standard-Datenbogens sollten diese nicht zu den „Erhaltungszielen für das Gebiet“ gehörig eingestuft werden

Ausnahme: Die Lebensbedingungen eines Lebensraum bzw. einer Art sollen durch konkrete Maßnahmen wiederhergestellt werden

Die Erhaltungsziele sollten in Managementplänen/Verordnungen festgelegt werden

**Fragen zum Komplex
„Natura 2000“**



FFH-Verträglichkeitsprüfung

Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Artikel 6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

...

- (3) **Pläne oder Projekte**, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch **einzelnen oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten**, erfordern eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten **Erhaltungszielen**. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.
- (4) Ist **trotz negativer Ergebnisse** der Verträglichkeitsprüfung **aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine **Alternativlösung** nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen **Ausgleichsmaßnahmen**, um sicherzustellen, dass die globale **Kohärenz** von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen **prioritären** natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach **Stellungnahme der Kommission**, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Artikel 7 Übergang Vogelschutzgebiete

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

Artikel 1 (Schutzziel, Geltungsbereich):

- 1 Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
- 2 ...
- 3 ...

Artikel 4, Abs. 4, Satz 1 (Gebietsschutz)

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung der Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden.

Rechtliche Vorgaben – Deutsches Recht

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz vom 18.12.2007

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

- (1) Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
- (1a) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Falle des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.

Rechtliche Vorgaben – Deutsches Recht

BNatSchG § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG

Ist das Projekt einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen /
Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu
beeinträchtigen?

Vorhaben zulässig nach FFH-VP

Vorhaben unzulässig

Pläne/Projekte

Projekte (Projektbegriff wie UVP-Richtlinie)

Zulassungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben

Sonstige von Behörden beabsichtigte Maßnahmen und Vorhaben

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des §18-21 BNatSchG

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen

Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen

Genehmigungsfreie Tätigkeiten

Soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen

Pläne/Projekte

Pläne (Planbegriff wie SUP-Richtlinie)

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind,

soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen

z.B. Linienbestimmungen, Raumordnungspläne, Bauleitpläne

ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen

... in Zusammenarbeit mit anderen Plänen/Projekten

zu berücksichtigen:

Alle bereits realisierten Projekte

Verabschiedete Pläne

Alle Projekte/Pläne mit deren Realisierung zu rechnen ist:

- Zulassung bereits erteilt
- Nicht völlig aussichtsloser Zulassungsantrag gestellt
- Projekte mit durchgeführtem Raumordnungsverfahren
- Projekte mit eingeleitetem Raumordnungsverfahren, deren Realisierung nicht offensichtliche raumordnerische Gründe entgegenstehen
- Pläne in Aufstellung, nur wenn sie vorhabenbezogen sind und ihre Verabschiedung mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird

FFH-Vorprüfung

Ermittlung der spezifischen Wirkungen/Wirkfaktoren und ihrer Wirkintensitäten



Ermittlung der maximalen Einflussbereiche der Wirkungen/Wirkfaktoren



Ermittlung des/der möglicherweise betroffenen Gebiete
gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebiete



Ermittlung der **Erhaltungsziele** und der **maßgeblichen Bestandteile**



Ermittlung der projektspezifischen Einflussbereiche der
Wirkungen/Wirkfaktoren nach Wirkintensitäten

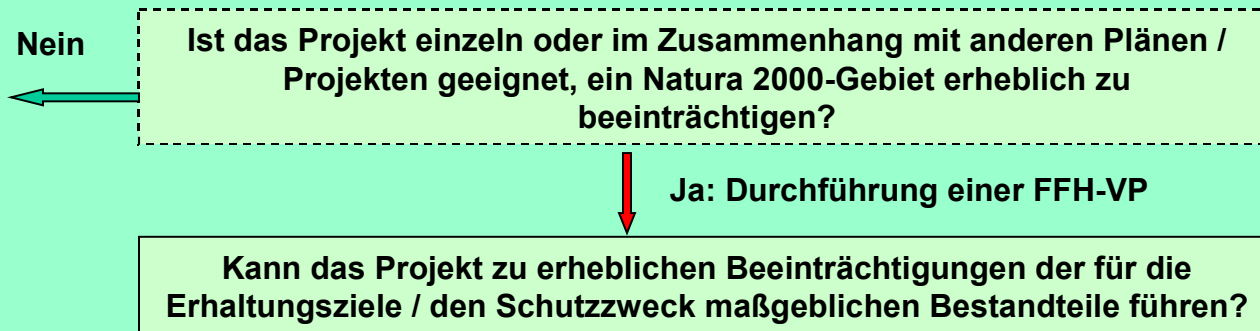


Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile mit den projektspezifischen
maximalen Einflussbereichen

Sobald die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht auszuschließen ist, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich!

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Vorhaben zulässig nach FFH-VP

Vorhaben unzulässig

(sofern Erhaltungsziele noch nicht festgelegt sind:)

Erhaltung als Erhaltungsziel eines Lebensraumtyps bzw. einer Art ist dann anzunehmen, wenn deren Erhaltungszustand im Standard-Datenbogen gut oder hervorragend bewertet wurde

Wiederherstellung als Erhaltungsziel eines Lebensraumtyps bzw. einer Art ist dann anzunehmen, wenn deren Erhaltungszustand im Standard-Datenbogen durchschnittlich oder beschränkt bewertet wurde

Maßgebliche Bestandteile

Maßgebliche Bestandteile eines **FFH-Gebietes** sind die auf die Erhaltungsziele bezogenen tatsächlichen oder beabsichtigten Vorkommen der **Lebensraumtypen des Anhangs I** einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II** der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Biotope bzw. Habitate

Maßgebliche Bestandteile eines **Europäischen Vogelschutzgebietes** sind die auf die Erhaltungsziele bezogenen tatsächlichen oder beabsichtigten Vorkommen der **Arten des Anhangs I und des Art. 4 Nr. 2** der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate

Weitere maßgebliche Bestandteile sind die als Lebensgrundlage für die oben genannten Lebensräume und Arten bedeutsamen zu erhaltenden oder wiederherzustellenden **standörtlichen Voraussetzungen** (z.B. Strukturen oder abiotische Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes

Maßgebliche Bestandteile (Fortsetzung)

Weitere eventuell auftretende **gebietsspezifische Besonderheiten** (z.B. hinsichtlich Standort, Struktur, Arten) der Vorkommen von Lebensraumtypen bzw. Arten, die zur Festlegung von Erhaltungszielen herangezogen wurden, sind bei der Festlegung der Erhaltungsziele zu benennen

Hinsichtlich der **charakteristischen Arten** ist das gesamte charakteristische Artenspektrum als maßgeblicher Bestandteil zu betrachten. Dies bedeutet, dass Beeinträchtigungen einzelner Arten bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Lebensbedingungen (Funktionen, Strukturen, Standortbedingungen) und den Artenbestand des jeweiligen Lebensraumtyps hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen sind.

Charakteristische Arten

(der Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie)

Als charakteristische Arten gelten alle Arten innerhalb ihres natürlichen Areals, die in den Lebensraumtypen typischerweise, das heißt mit hoher Stetigkeit oder Frequenz vorkommen und/oder dort einen gewissen Vorkommensschwerpunkt aufweisen (Hierzu können auch Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie gehören)

Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen sollten im Rahmen der Darstellung der Erhaltungsziele, den Lebensraumtypen jeweils zugeordnet, aufgeführt werden

Hinweise zur Ermittlung von charakteristischen Arten des jeweiligen Natura 2000-Gebietes:

1. Interpretation Manual of European Union Habitats (Angabe charakteristischer Pflanzen- und Tierarten)
 2. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Angaben zu charakteristischen Pflanzen- und Tierarten aus bundesdeutscher Sicht)
 3. Weitere Fachpublikationen und länderspezifische Angaben (z.B. in länderspezifischen Beschreibungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie)
- Darüber hinaus sind auch regionale Besonderheiten der Artenausstattungen (z.B. bei Subtypen von Pflanzengesellschaften) zu berücksichtigen

Erhebliche Beeinträchtigung (unvermeidbare Beeinträchtigungen)

Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit ist der prognostizierte Gebietszustand nach der Durchführung des Projektes

Die Bestimmung der Erheblichkeit kann nur im Einzelfall, bezogen auf das konkrete Gebiet erfolgen

Zur Bestimmung der Erheblichkeit sind die Auswirkungen des Projektes auf die spezifischen Merkmale und die Umweltbedingungen der für die Festlegung der Erhaltungsziele zu Grunde gelegten Lebensraumtypen und Arten zu beurteilen

Maßstab für die Bestimmung der Erheblichkeit ist die Stabilität des Erhaltungszustandes d.h. wenn der Erhaltungszustand nach der Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden.

Erhaltungszustand

Nach Art.1 e) FFH-RL ist der Erhaltungszustand **eines Lebensraumes** als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig ist oder sich ausdehnen kann und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich bestehen bleiben und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.

Nach Art. 1 i) FFH-RL ist der Erhaltungszustand **einer Art** als günstig einzustufen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern

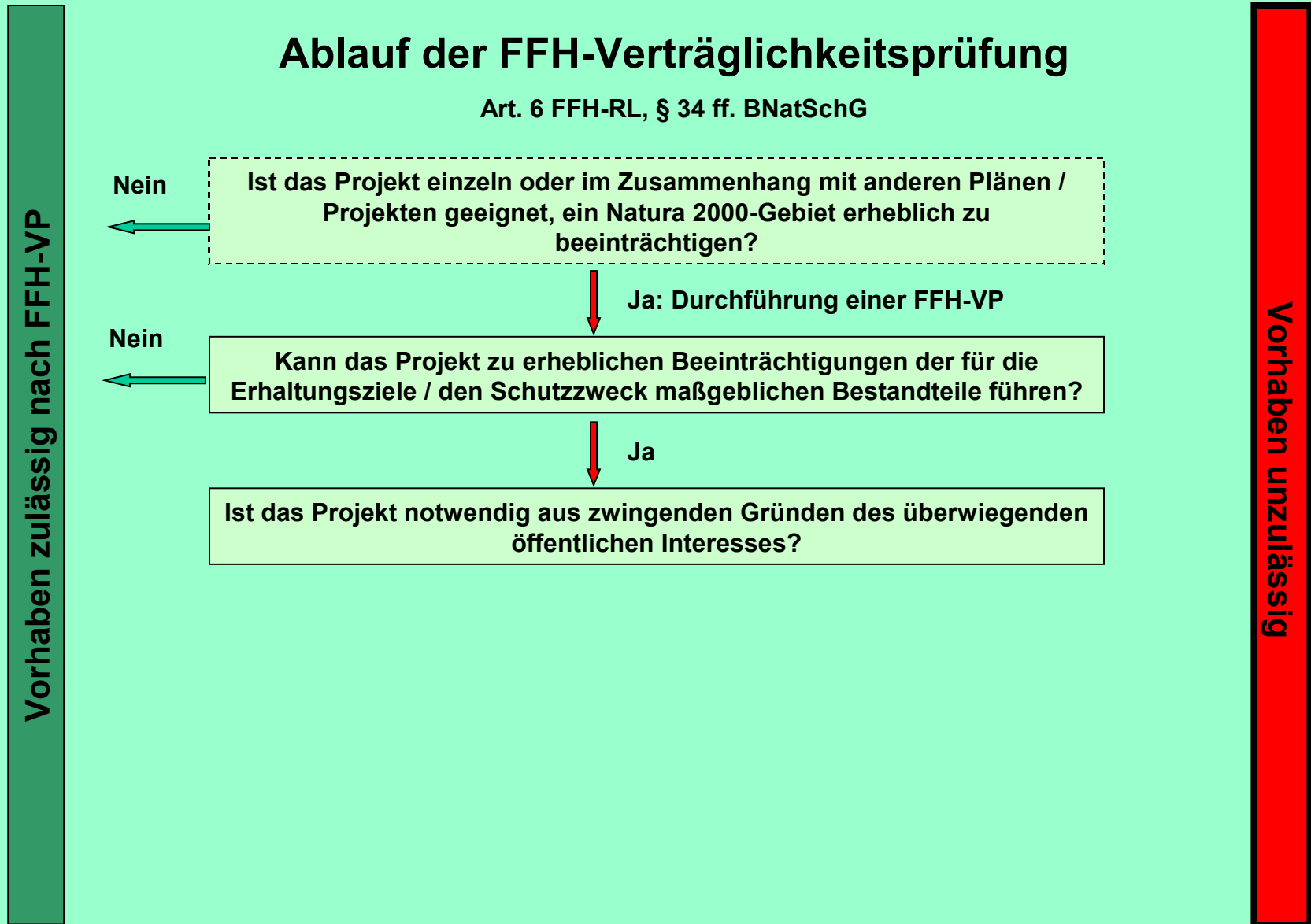
Weitere Kriterien, die zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu beachten sind:

Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz von Natura 2000:

- Vorkommen und Anzahl prioritärer Arten und Lebensraumtypen
- relativer Wert des Gebietes auf nationaler Ebene
- geographische Lage des Gebietes in bezug auf die Zugwege von Arten
- Zugehörigkeit zu grenzübergreifenden zusammenhängenden Ökosystemen
- Gesamtfläche des Gebietes
- Zahl der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anh. I und Arten des Anh. II
- ökologischer Gesamtwert des Gebietes für die betroffene biogeographische Region und/oder das gesamte Hoheitsgebiet (EU)

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beispiele für öffentliche Interessen:

- Staatliche Planungen
- Raumordnungspläne
- Flächennutzungspläne
- Bebauungspläne
- Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik (Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, soziale Infrastruktur, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsstruktur, Transportwesen, Energieversorgung, Kommunikation)

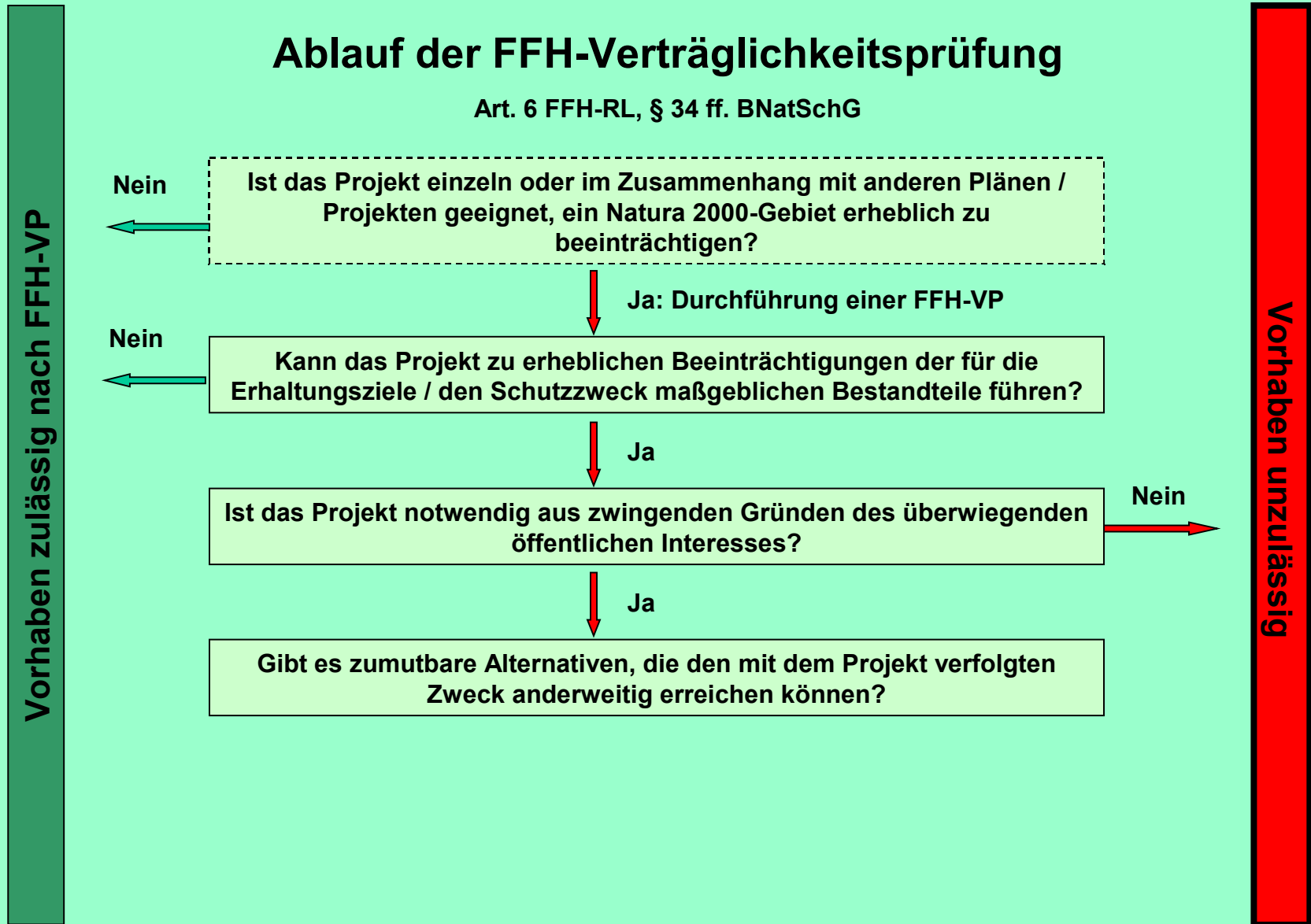
„zwingend“: unverzichtbar; zwingend sind Gründe, die ein Zurücktreten des Naturschutzes als geradezu zwangsläufig erscheinen lassen

Je höherwertiger das betroffene Gebiet naturschutzfachlich einzustufen ist, um so gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein

Maßnahmen zur Erhaltung des Netzes „Natura 2000“ bzw. Ersatzmaßnahmen und (die meisten) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung spielen dabei keine Rolle

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Alternativenprüfung

- Untersuchung von Standort- und Ausführungsalternativen
- BVerwG: „Eine Alternative scheidet nicht schon deshalb aus, weil sie mit Abstrichen am Grad der Zielvollkommenheit verbunden ist“ – Grenze: „anderes“ Projekt
- Alternative muss zumutbar sein

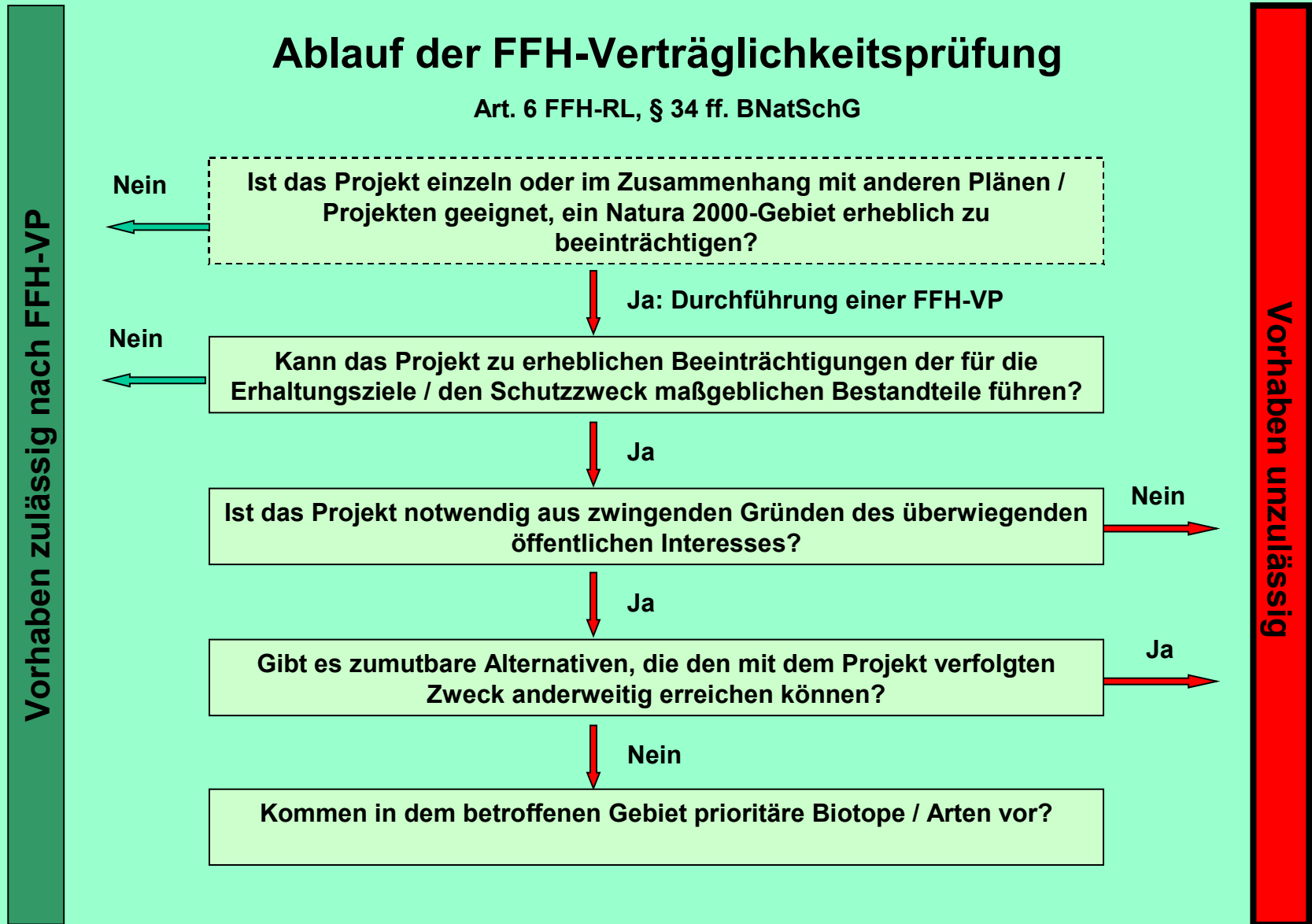
Zumutbarkeit abhängig von der Schwere des Eingriffs und vom Verhältnis zwischen Gewinn für den Naturhaushalt und den Kosten

Einzustellen ist dabei auch die Schutzwürdigkeit bzw. Repräsentanz des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes aus nationaler und biogeographischer Sicht und die durch die Alternative erreichte Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zumutbarkeit kann ggf. auch von umweltfachlichen, gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Verhältnissen abhängig sein. Hierbei ist insbesondere auf Grenzwerte, Normen und Verbote in den Fachgesetzen abzustellen

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Prioritäre Arten/Lebensraumtypen

Prioritäre Lebensraumtypen (Biotope) und Arten sind im Anhang I bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem (*) gekennzeichnet

Nach Auffassung der EU-Kommission gibt es keine prioritären Vogelarten



Spanische Flagge
(*Euplagia quadripunctaria*)



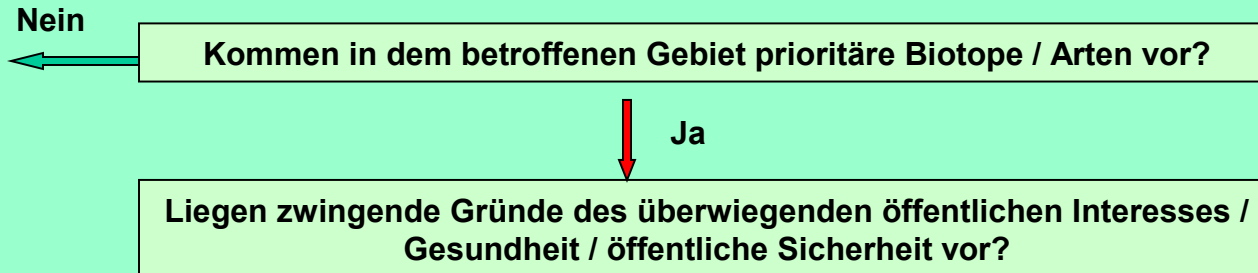
Eremit
(*Osmoderma eremita*)



6210(*) Kalkhalbtrockenrasen
(* prioritär, wenn Orchideen-reich)

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Vorhaben zulässig nach FFH-VP

Vorhaben unzulässig

Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen / günstige Auswirkungen auf die Umwelt, öffentliche Sicherheit

Gesundheit des Menschen:

- Schutz, Vorbeugung vor Krankheiten
- Verhütung von Unfällen
- Beseitigung, Entschärfung von Unfallschwerpunkten (Nachweis im Einzelfall erforderlich)

Günstige Auswirkungen auf die Umwelt:

- Unmittelbare Verbesserung des Zustandes der Umwelt
(z.B. Sanierung einer Kläranlage, Deponie)
- Indirekte Maßnahmen sind diesem Fall nicht zuzuordnen
(z.B. Alternative Energiegewinnung, Verkehrskonzepte)

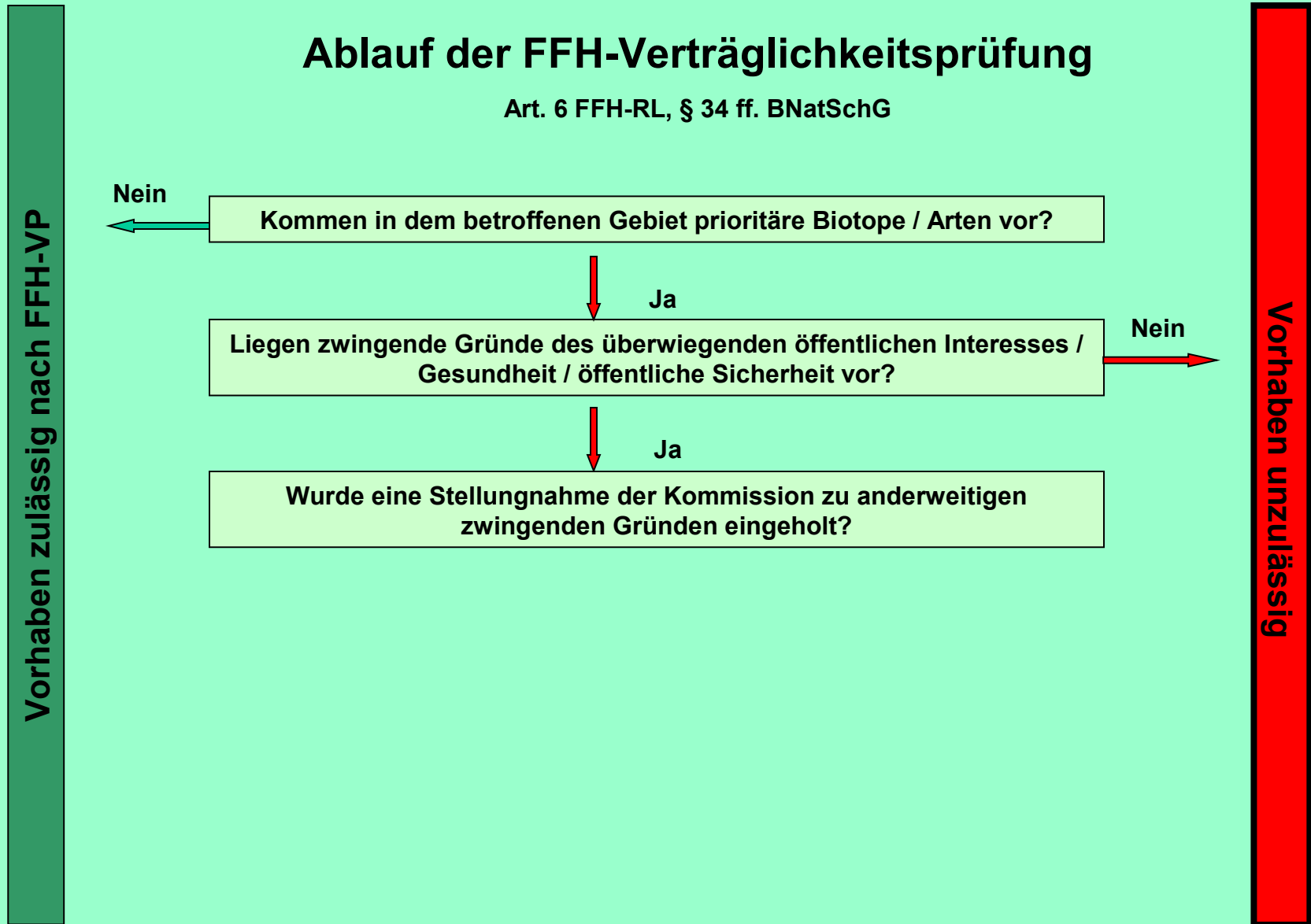
Öffentliche Sicherheit:

- Schutz der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen
- Landesverteidigung
- Katastrophenschutz

Gründe hat der Projektträger geltend zu machen

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Stellungnahme der Kommission

Bei Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen bzw. Arten eines Gebietes ist unter Berufung auf nicht in § 34 BNatSchG ausdrücklich genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Stellungnahme der Kommission einzuholen. Nur die prioritären Lebensraumtypen bzw. Arten sind dabei zu berücksichtigen, die Grundlage zur Festlegung der Erhaltungsziele sind.

Die Stellungnahme ist vor Zulassung über das BMU einzuholen (evtl. Zwischeninstanzen sind zu beachten). Ohne Stellungnahme ergangene Entscheidungen sind rechtswidrig

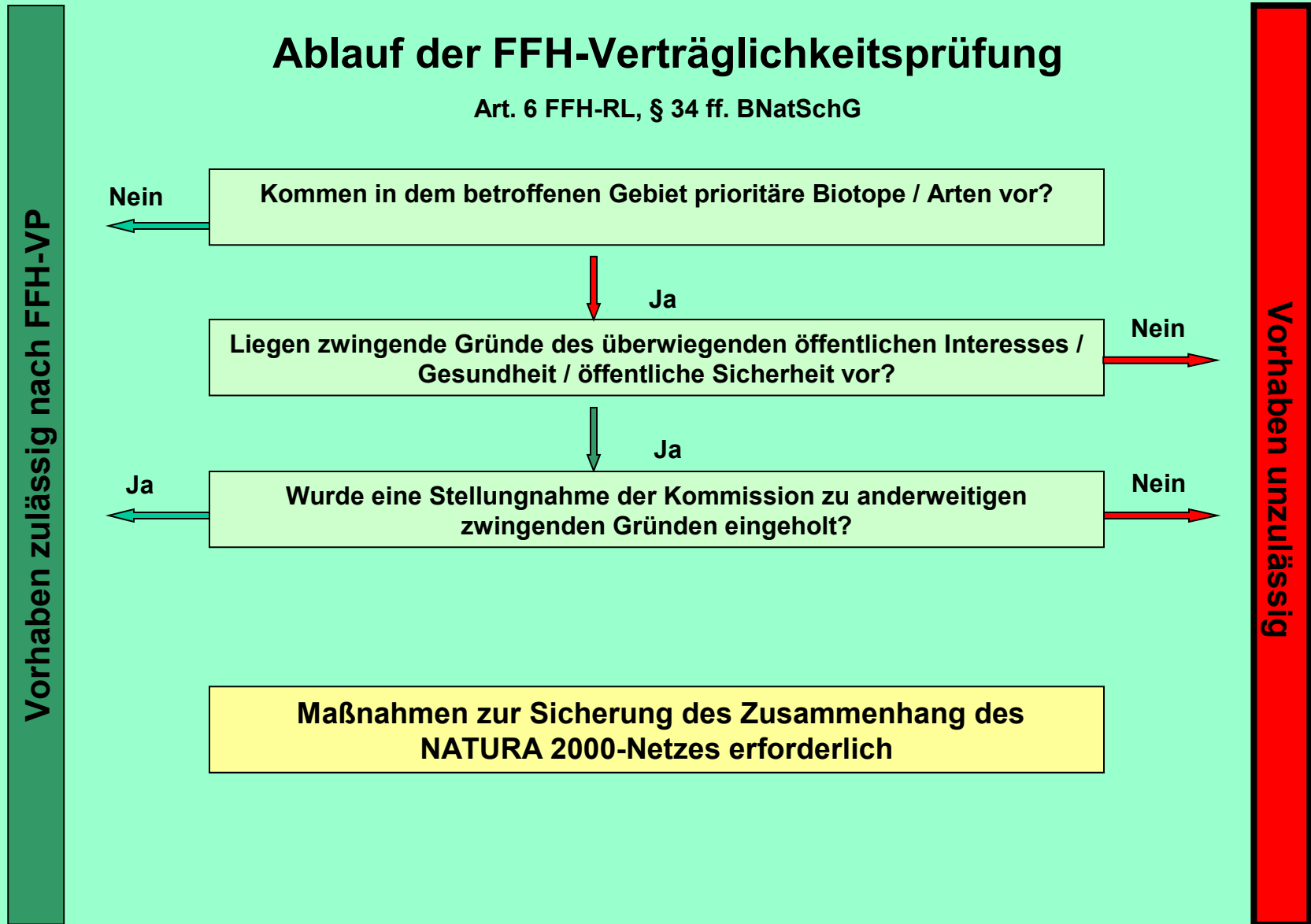
An die Stellungnahme ist die entscheidende Behörde nicht gebunden, sie muss sich aber damit inhaltlich auseinandersetzen

Inhalte der Stellungnahme:

- Gebietsangabe (Gebiet, Bestand, Erhaltungsziele, Bedeutung)
- Erhebliche Beeinträchtigungen
- Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung
- Alternativenprüfung
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 FFH-RL, § 34 ff. BNatSchG



Kohärenzsicherung

Art. 6 Abs. 4 S. 1 FFH-RL/§ 34 Abs. 5 BNatSchG

„die globale Kohärenz des Netzes Natura 2000 ist sicherzustellen“.

- Vollständiger Ausgleich der Funktionen , deretwegen das Gebiet in das Netz aufgenommen wurde (qualitativ, quantitativ, zeitlich)
- möglichst im betroffenen FFH-Gebiet (z.B.: durch Erweiterung der Fläche), ggf. Neuausweisung an anderer Stelle

Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „Natura 2000“

Geeignete Maßnahmen:

- Schaffung eines Habitats oder Lebensraumes in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist
- Verbesserung des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von „Natura 2000“, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt/Plan entsteht
- In Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebietes

Maßnahmen, die ohnehin zur Verwaltung des Gebietes gehören, können nicht als Maßnahmen nach § 34 (5) herangezogen werden

Es können nur neue Gebiete (wahrscheinlich unter Angabe von Verbesserungsmaßnahmen) beantragt werden, für die nicht nach Anhang III der FFH-Richtlinie eine Meldepflicht besteht

Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Systems „Natura 2000“ können auch die Anforderungen an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen, sie sind aber nicht mit diesen gleichzusetzen

Sind Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Systems „Natura 2000“ nicht möglich, darf das Projekt/Plan nicht zugelassen werden. Die Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Unterrichtung sollte vor Durchführung der Maßnahme erfolgen. Zu empfehlen ist, entsprechend des Formblattes der Kommission, auch die negativen Auswirkungen des Planes/Projektes, die Alternativenprüfung und die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen

Fachbeitrag für die FFH-VP nach § 34 BNatSchG

A Eingangsuntersuchung zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen (**Voruntersuchung**)

B Fachbeitrag zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG
(**Verträglichkeitsuntersuchung nach FFH-Richtlinie**)

- 1 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen
- 2 Beschreiben des Schutzgebietes
 - 2.1 Schutzstatus und Erhaltungsziele
 - 2.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz „NATURA 2000“
- 3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- 4 Erfassen und Beschreiben der maßgeblichen Bestandteile
- 5 Beschreibung der Beeinträchtigungen des Gebietes
 - 5.1 Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile
 - 5.2 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
 - 5.3 Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen
- 6 Zusammenfassung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

C Fachbeitrag nach § 34 Abs. 3ff BNatSchG (**Ausnahmeregelung**)

- 1 Begründung der gewählten Variante
- 2 Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses
- 3 Maßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz von NATURA 2000

Verhältnis FFH-VP zu anderen Naturschutzinstrumenten

- Verfahrensrechtlich: nebeneinander
- Kompensationspflichten nach §§ 18 ff. BNatSchG bestehen fort (nicht identisch mit „Kohärenzsicherung“ nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL)
- Fachgutachten können bei Eignung wechselseitig herangezogen werden
- Eventuell: Verstärkung des „Naturschutzgewichts“ in Abwägung

Typische Fehler bei der FFH-VP

- Temporäre Beeinträchtigungen werden nicht betrachtet
- Fernwirkungen auf FFH-Gebiete werden verkannt
- Verkürzte Betrachtung der Erhaltungsziele
 - Nicht alle Erhaltungsziele berücksichtigt
 - Vereitelung von Entwicklungsoptionen nicht berücksichtigt
 - Keine Betrachtung lebensraumspezifischer Arten
- Unzulässige Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen

FFH-VP und Bauleitplanung: Grundkonzept

- Frühzeitige FFH-VP bereits in der Bauleitplanung (B-Plan/FNP), § 35 Nr. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB
- Keine Überwindung der Unzulässigkeit/fehlender Abweichungsvoraussetzungen im Wege der Abwägung
- keine erneute FFH-VP für die konkreten Bauvorhaben, §§ 35 S. 2, 37 Abs.1 BNatSchG

**Fragen zum Komplex
„FFH-Verträglichkeitsprüfung“**



Gesetzlicher Artenschutz

Artenschutz: warum?

Verlust an Biodiversität, Artenschwund

- In Deutschland bisher ca. 48.000 Tier- und ca. 28.000 Pflanzen- und Pilzarten nachgewiesen
- davon gefährdet laut Roter Listen: Säugetierarten 38%, Vögel 37%, Amphibien- und 14 Reptilienarten 71,4 %, Farn- und Blütenpflanzen 27 %
- 69% der Biotoptypen, 48 % der Pflanzengesellschaften gefährdet
- Jeden Tag sterben weltweit bis zu 130 Arten aus

- *Hallo zusammen,
Wir lesen gerade in Deutsch das Drama Romeo und Julia.
Nun sollen wir den 3. Aufzug 5.Szene näher beleuchten.
Da sagt Romeo ja „Es war die **Lerche** und nicht die **Nachtigall**."
Was ist damit gemeint? Ich habe absolut keine Ahnung.
Vielleicht könnt ihr mir ja helfen.
Vielen Dank, jonny23
aus einem Chat in www.uni-protokolle.de*



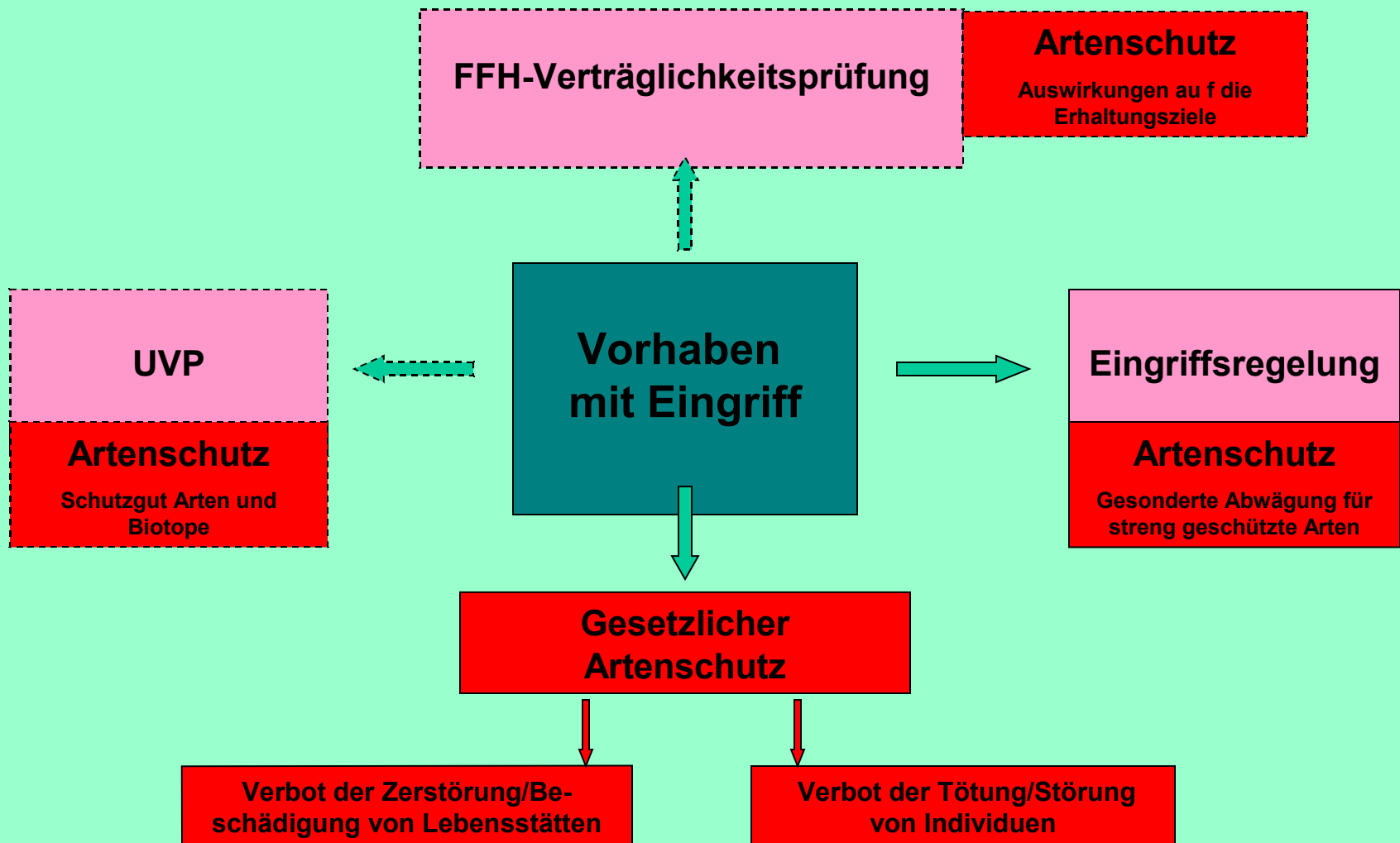
Artenschutz weltweit

- Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES): Handel mit bestimmten Tier- und Pflanzenarten und Erzeugnisse daraus
- Konvention über Zugvögel und andere ziehende Tierarten (Bonner Konvention): Schutz von Teillebensräumen und Individuen
- Konvention über die Biologische Vielfalt (Rio 1992)

Artenschutz in Europa (EU)

- Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: Einrichtung eines Schutzgebietsystems für Arten; genereller Schutz von Vogelarten
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG: Einrichtung eines Schutzgebietsystems Natura 2000 für Arten und Lebensraumtypen; Schutz bestimmter Arten
- EU-Artenschutzrichtlinie 338/97/EWG: Handel bestimmter Arten

Artenschutz: Berücksichtigung in Fachplanungen



Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Artikel 12 FFH-Richtlinie (Artenschutz Tiere, Anhang IV), Abs. 1:

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzregime für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle **absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung** von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede **absichtliche Störung** dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) ...
- d) **jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Artikel 13 FFH-Richtlinie (Artenschutz Pflanzen, Anhang IV), Abs. 1:

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;

Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Artikel 16 FFH-Richtlinie (Ausnahmeregelungen, Abs. 1):

Sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen**, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 ... im folgenden Sinne abweichen:

- a) ... (Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen);
- b) ... (Schadensverhütung)

- a) Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- a) ... (Forschung, Unterricht)
- b) ... (Entnahme, Handel).

Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

Artikel 1 VS-Richtlinie (Schutzziel, Geltungsbereich):

- 1 Diese Richtlinie betrifft die **Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten**, die **im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten**, auf welches der Vertrag Anwendung findet, **heimisch** sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

Artikel 5 VS-Richtlinie (Direkte Artenschutzregelungen):

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des **absichtlichen Töten oder Fangens**, ...
- b) der **absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern** und der Entfernung von Nestern
- c) ...
- d) ihres **absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit**, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt

Rechtliche Vorgaben – Europäisches Recht

EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

Artikel 9 VS-Richtlinie (Ausnahmeregelungen):

- 1 Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 ... abweichen:
 - A)
 - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt;
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen...;
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
 - B) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken...

Artenschutz in Deutschland

- Regelung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Allgemeiner Artenschutz

- Verbot der sinnlosen Tötung, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Individuen oder Beständen, gilt für alle Arten

Regelungen im BNatSchG § 41

Spezieller Artenschutz

- Verbot der Tötung, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Individuen bestimmter Arten, dient dem Erhalt von Populationen

Regelungen im BNatSchG § 42 f. und in EU-Richtlinien, unmittelbare Geltung ohne Umsetzung in Landesrecht

Rechtliche Vorgaben – Deutsches Recht

§ 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A oder B der VO (EG) Nr. 338/97** des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG** aufgeführt sind,
 - bb) "**europäische Vogelarten**",
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer **Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1** (= **Bundesartenschutzverordnung, BArtSchVO**) aufgeführt sind,

11. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97**,
- b) in **Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG**,
- c) in einer **Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2** aufgeführt sind.

§ 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- (1) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der **streng geschützten Arten** nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- (1) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs sind die §§ 18 bis 20 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt.

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,

(Zugriffsverbote)

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 BNatSchG wird neu gefasst:

(5) Für **nach § 19 zulässige Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach **Maßgabe von Satz 2 bis 7**. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

(6) Auf Projekte und Pläne, die nach den §§ 34, 34a oder 35 genehmigt wurden oder zulässig sind, findet Absatz 1 keine Anwendung in Bezug auf Tiere und Pflanzen derjenigen besonders geschützten Arten, die von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck umfasst sind.“

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 BNatSchG wird neu gefasst: **Satz 2**

(5) Für **nach § 19 zulässige Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. **Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 BNatSchG wird neu gefasst: **Satz 3**

(5) Für **nach § 19 zulässige Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Soweit erforderlich, können auch vor-gezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.** Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 BNatSchG wird neu gefasst: **Satz 4**

(5) Für **nach § 19 zulässige Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. **Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 ent-sprechend.** Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durch-führung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungs-verbote nicht vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 BNatSchG wird neu gefasst: **Satz 5**

(5) Für **nach § 19 zulässige Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. **Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.** Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 42 BNatSchG wird neu gefasst: **Satz 6**

(5) Für **nach § 19 zulässige Eingriffe** in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. **Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 43 BNatSchG wird wie folgt geändert:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. ... 2. ... 3. ...

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Kleine Novelle Bundesnaturschutzgesetz

vom 18.12.2007

§ 62 BNatSchG wird wie folgt geändert:

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Ausnahme gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Ausnahme vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.“

Fragen zum Komplex „Rechtliche Vorgaben“



Besonders geschützte Arten § 10 BNatSchG Abs. 2.10

Tier- und Pflanzenarten der EU-Artenschutzverordnung 338/97

Geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Europäische Vogelarten

Europarechtlich geschützt nach
FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Liste aller besonders geschützten Arten unter www.wisia.de

Streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG Abs. 2.11

Arten der EU-Artenschutzverordnung 338/97/EWG, Anhang A

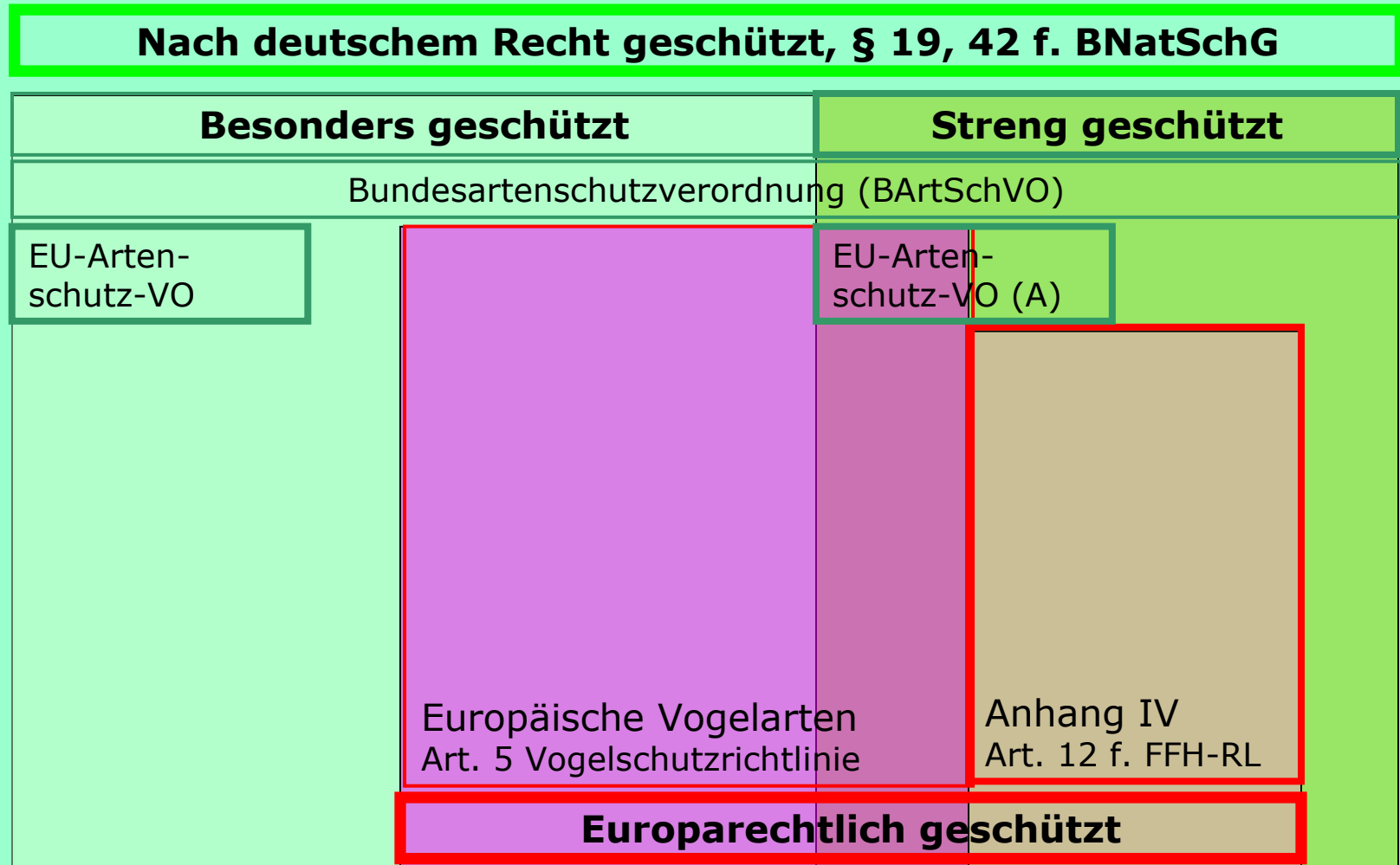
Streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Europarechtlich geschützt nach
FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Liste aller streng geschützten Arten unter www.wisia.de

Geschützte Arten



Nach deutschem Recht geschützt

Besonders geschützt			
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)			
Eichhörnchen		Hornisse	
Grasfrosch		Stechpflaume	

Relevanz für Fachplanungen:
Keine!

§ 42 BNatSchG Abs. 5, Satz 5
für zugelassene Eingriffe und Vorhaben
der Bauleitplanung:

*„Sind andere besonders geschützte Arten
betroffen, liegt bei Handlungen zur
Durchführung eines Eingriffs oder
Vorhabens ein Verstoß gegen die
Zugriffs-, Besitz- und
Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Lediglich allgemeine Berücksichtigung in
der Eingriffsregelung,
z.B. von Rote Liste-Arten

Nach deutschem Recht geschützt

Streng geschützt

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)



Flussregenpfeifer



Teichhuhn



Grünspecht

Auch: Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Rotschenkel, Großer Brachvogel

Europarechtlich geschützt

Nach deutschem Recht geschützt

Streng geschützt

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Schmetterlinge: wenige Tagfalter, Dutzende Arten Kleinschmetterlinge
Viele Käfer-, Libellen- und Heuschreckenarten
Wenige Pflanzenarten



*Frühlings-
Küchenschelle*



Alpen-Apollo

Relevanz für Fachplanungen: **Nur Eingriffsregelung!**

§ 19 BNatSchG Abs. 3 Satz 2:

Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der **streng geschützten Arten** nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Europarechtlich geschützt

Geschützte Arten

Nach deutschem Recht geschützt, § 19, 42 f. BNatSchG

Besonders geschützt

Diverse Vogelarten,
vor allem Greifvögel

Relevanz für Fachplanungen

§ 19 BNatSchG Abs. 3 Satz 2:

- Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der **streng geschützten Arten** nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Aber Achtung: europäische Vogelarten!

Streng geschützt

EU-Arten-
schutz-VO (A)



Steinkauz



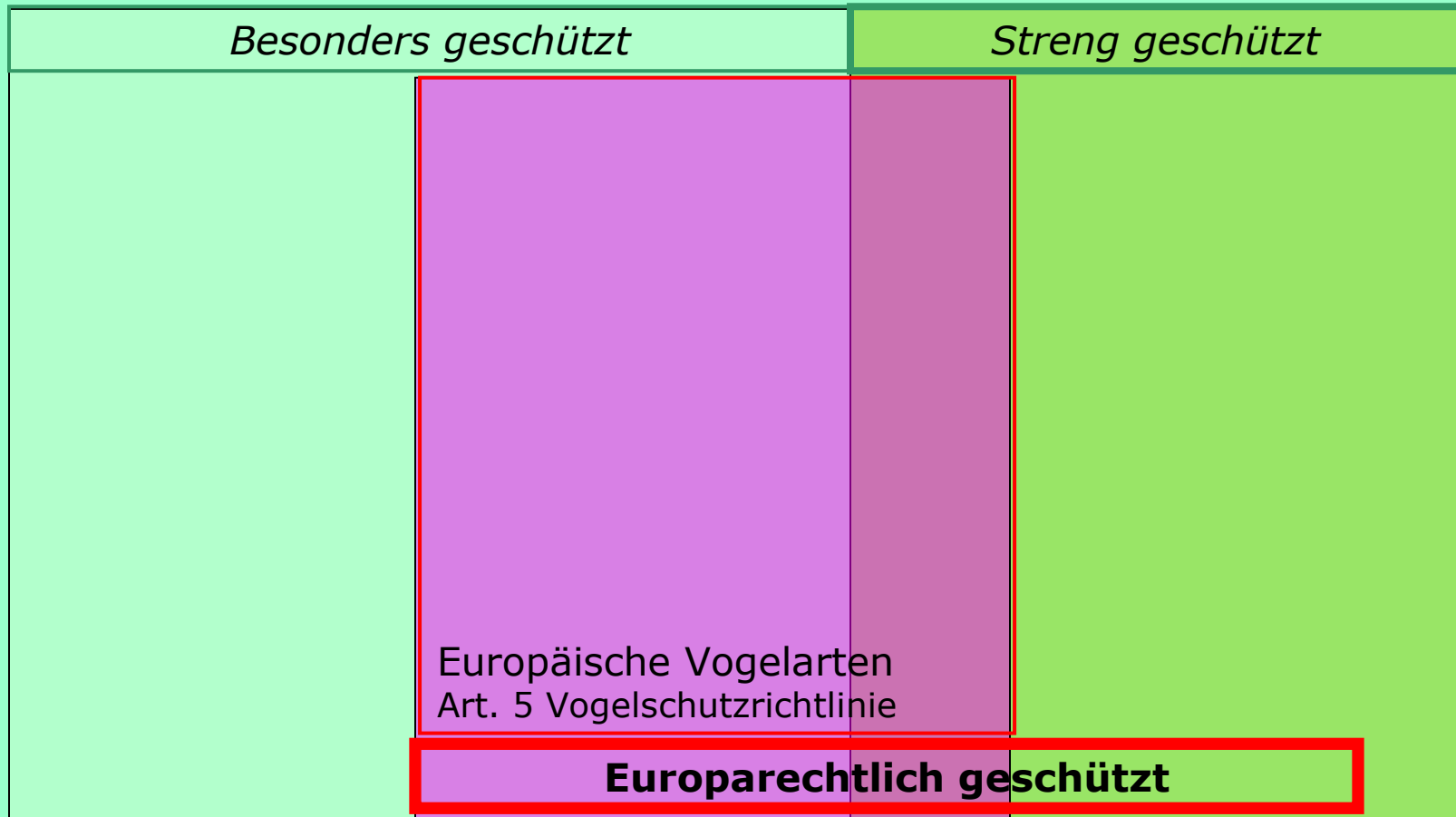
Turmfalke



Mäusebussard

Europarechtlich geschützt

Nach europäischem Recht geschützt



Europarechtlich geschützte Arten

alle europäischen Vogelarten

Blaumeise



Dompfaff



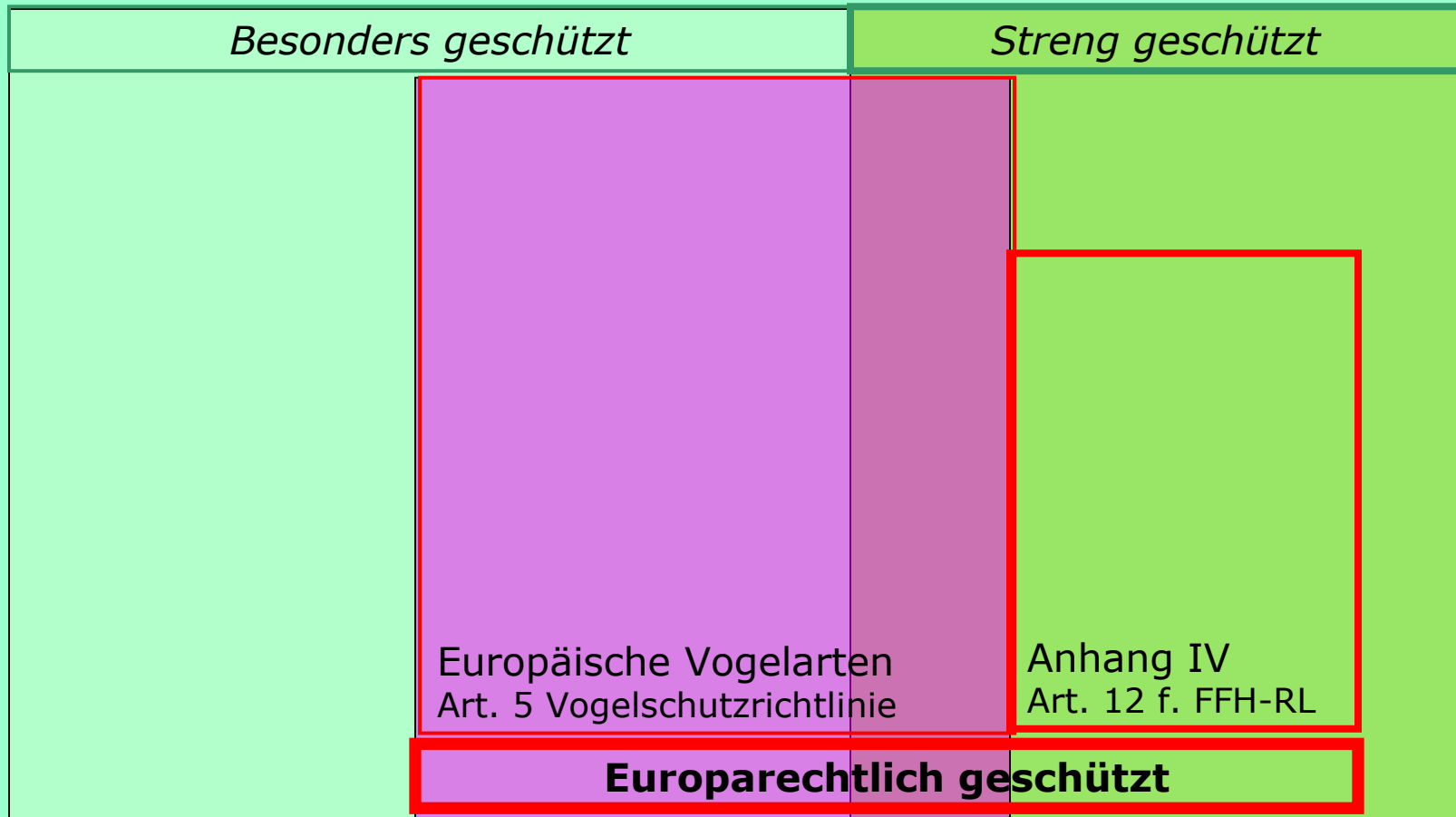
Rotkehlchen



Amsel



Nach europäischem Recht geschützt



Europarechtlich geschützte Arten

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Wenige (20) Pflanzenarten



Froschkraut
Luronium natans



Frauenschuh
Cypripedium calceolus



Kriechender Sellerie
Apium repens

Europarechtlich geschützte Arten

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Alle (!) Fledermaus-Arten



Breitflügel-Fledermaus



Zwerg-Fledermaus



Wasser-Fledermaus

Europarechtlich geschützte Arten

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Weitere Säugetier-Arten



Hamster



Haselmaus



Fischotter

Europarechtlich geschützte Arten

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Viele Amphibien und Reptilien

Kreuzkröte



Kamm-Molch



Laubfrosch



Zauneidechse



Europarechtlich geschützte Arten

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Diverse Wirbellose

Gemeine Flussmuschel
Unio crassus



Große Moosjungfer
Leucorrhina pectoralis

Blauschillernder Feuerfalter
Lycaena helle



Juchtenkäfer, Eremit
Osmoderma eremita

Zusammenfassung: Geschützte Arten im Zulassungsverfahren

Nach deutschem Recht geschützt, § 19, 42 f. BNatSchG	
Besonders geschützt	Streng geschützt
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)	
EU-Arten-schutz-VO	EU-Arten-schutz-VO (A)
Europäische Vogelarten Art. 5 Vogelschutzrichtlinie	Anhang IV Art. 12 f. FFH-RL
Europarechtlich geschützt	

Spezieller Artenschutz, § 42 BNatSchG

+ Art. 5/9 VS-RL

+ Art. 12/16 FFH-RL

Eingriffsregelung, §19 BNatSchG

allgemein

verschärfte Abwägung nach Abs. 3

Fragen zum Komplex „geschützte Arten“



Verfahrensrechtliche Konsequenzen, Ausnahmevoraussetzungen

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbote in Fachplanungen

- Artenschutzrechtliche Vorgaben nach § 42 BNatSchG bzw. FFH-/VS-Richtlinie gelten flächendeckend und für alle Verfahrensarten

Sonderfall Bauleitplanung:

- keine Geltung des besonderen Abwägungserfordernisses im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 (§ 21 BNatSchG)
- Planung in Ausnahmelage hinein:
es reicht aus, wenn bei Beschlussfassung über B-Plan keine unüberwindlichen Hindernisse für die Realisierung des B-Planes bestehen; eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist erst auf Ebene der Baugenehmigung erforderlich (BVerwG NVwZ 1998, 162)

Keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Verfahrensablauf Natura 2000 und Gesetzlicher Artenschutz

Kommen europarechtlich geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vor?

Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten

Biotopkataster, Datenbanken, Publikationen, Jagdstrecken (inkl. Unfallopfer) etc.

Abfrage von Fachstellen, die Daten über geschützte Arten besitzen könnten:

- Untere und Obere Landschaftsbehörden
- Landesfachanstalten
- Biologische Stationen
- Ehrenamtlicher Naturschutz
- (Befragung Jäger, Förster, Waldarbeiter, Angler etc.)

Gutachterliche Einschätzung des möglichen Vorkommens geschützter Arten auf Grund der Biotopausstattung und des Vorkommens solcher Arten im betroffenen Naturraum, ggf. eigene Kartierungen

Bei Verfahren mit UVP: Abfrage und Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scoping-Verfahren nach § 5 UVP-G;

Faunistische Untersuchungen erforderlich beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (z.B. Urteil VGH Kassel, Urteil vom 25.2.2004 - 3 N 1699/03)

Keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Verfahrensablauf Natura 2000 und Gesetzlicher Artenschutz

Kommen europarechtlich geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vor?

Ja

Kommen Lebensstätten dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vor?

Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Erfassung der Arten und ihrer Lebensstätten

Allgemein

In der Regel reicht die einfache Sicht- oder Hörbeobachtung nicht;
Nachweis der Lebensstätten erforderlich

Fortpflanzungsstätten: Nester, Horste, Bauten, Höhlen

Ruhestätten: Schlafplätze, Schlafquartiere, Wochenstuben
Nahrungsstätten (sofern für Überleben notwendig)
Winterquartiere, Sommerlebensräume,
Wanderkorridore

Alle Teil-Lebensstätten, die für die erfolgreiche Reproduktion von Individuen
und den Erhalt von Teilpopulationen erforderlich sind

Erfassung der Arten und ihrer Lebensstätten

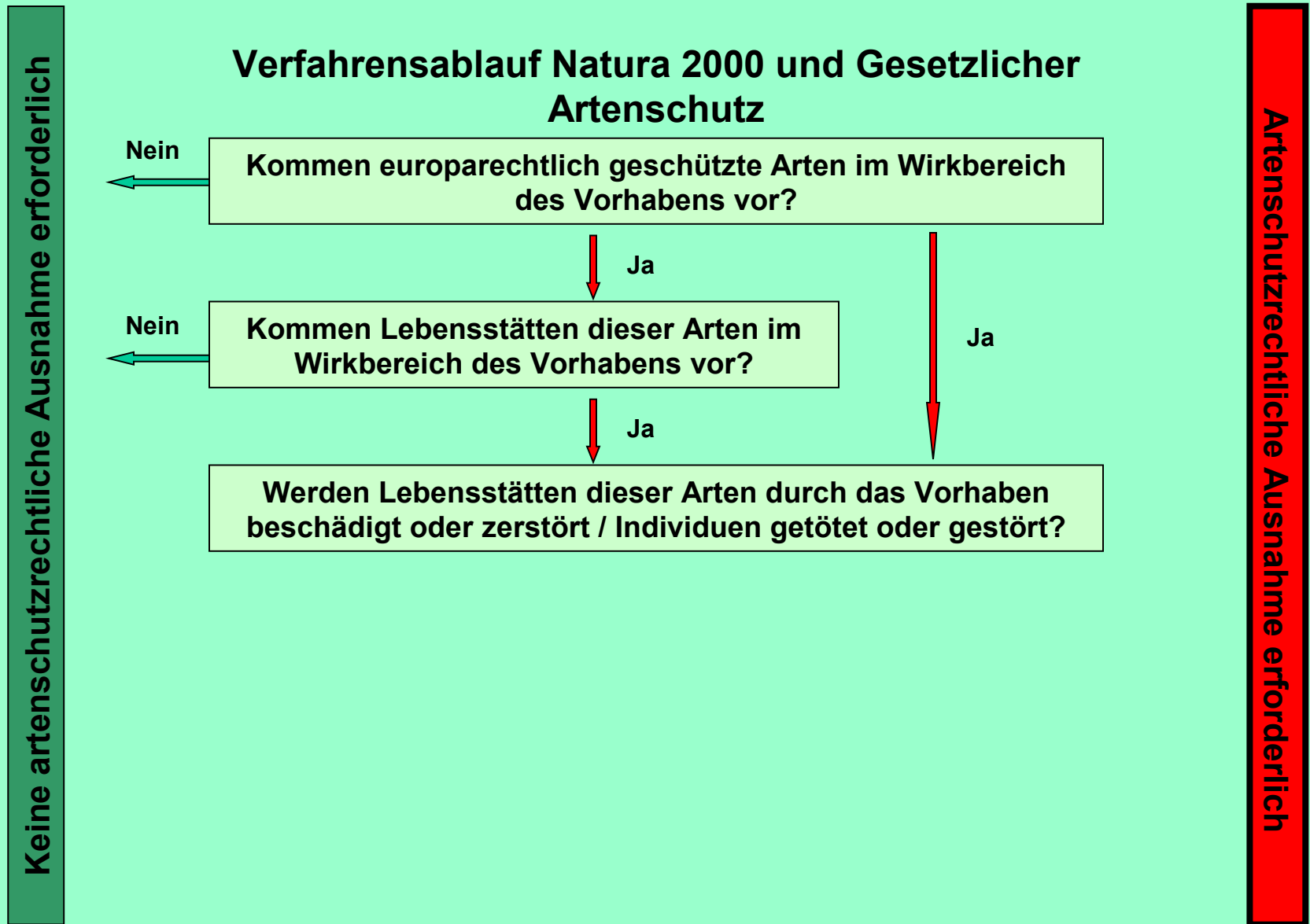
Beispiel: Fledermäuse

Hinweise auf Vorkommen: Bat-Detektoren, Netzfang

Hinweise auf Lebensstätten: Höhlenbaumerfassung,
Telemetrie, Nistkastenkontrolle,
Haarhafröhren, Verhörung (z.B.
Großer Abendsegler), Horchboxen

Großer Abendsegler





Beschädigung/Zerstörung von Lebensstätten

Nicht nur aktuell besetzt, sondern auch regelmäßig (wieder) genutzt
(BVerwG vom 21.6.2006, Stralsund RN 33)

Beschädigung/Zerstörung dann relevant, wenn ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (§ 42 Abs. 5 BNatSchG)

Störung

Störung dann erheblich, Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt
(§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung gilt ganzjährig, ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Tötung von Individuen

Unvermeidbare Tötungen („sozialadäquates Risiko“) nicht relevant

Vermeidbare Tötungen, z.B. Straßenquerung Flugkorridore, verboten



Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Maßnahmen,
die die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf ein unerhebliches Maß reduzieren

z.B. Planalternative, Planänderung

Amphibienleiteinrichtungen, Grünbrücken, Sichtschutzwände, Überflughilfen



z.B. Bauzeitenbeschränkungen, zeitweise Geschwindigkeitsbegrenzungen



Ökologische Funktion

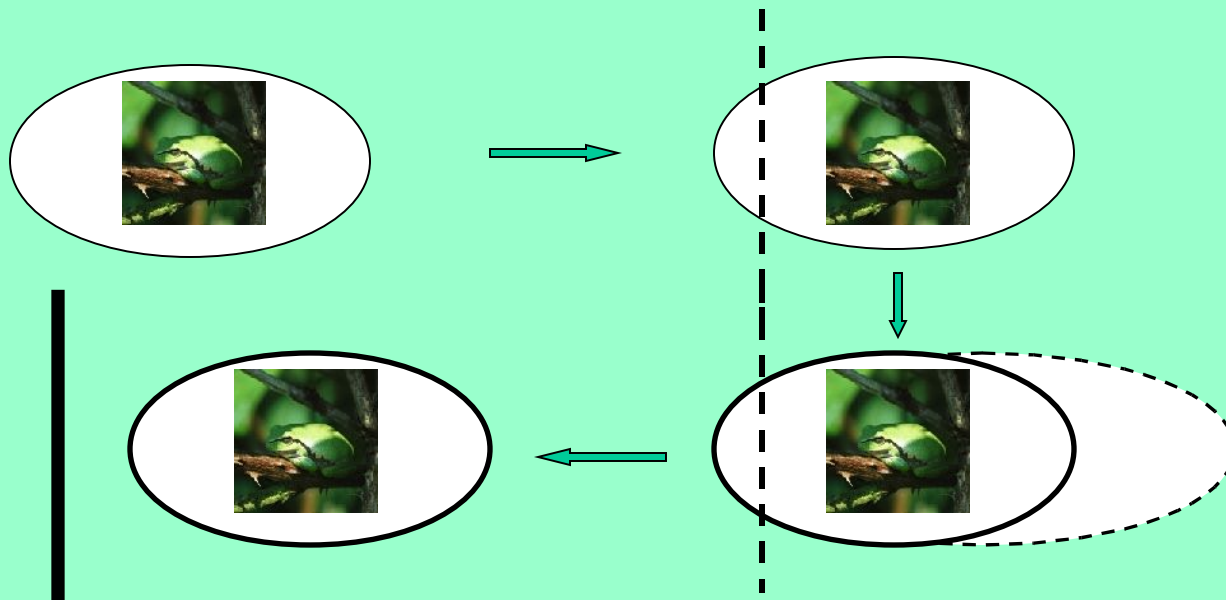
Populationsbezug bei der Tötung von Individuen

Zerstörung/Beschädigung irrelevant, wenn weiterhin für Tiere nutzbar

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - „CEF-Maßnahmen“

Continued ecological functionality: Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest, Feb. 2007: Kompensationsmaßnahmen (z.B.: Habitatverschiebung) dürfen im Fall des Art. 12 lit. d FFH-RL ausnahmsweise angerechnet werden

- wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht völlig zerstört wird und
- die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft aufrechterhalten werden



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Probleme

Widerspruch zum Wortlaut der EU-Richtlinien

Funktionalität vorgezogener Maßnahmen (zeitlicher Vorlauf, ökologische Funktion)

Nachweis der Funktionalität erforderlich (Monitoring)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Auswertung im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 2006-2008

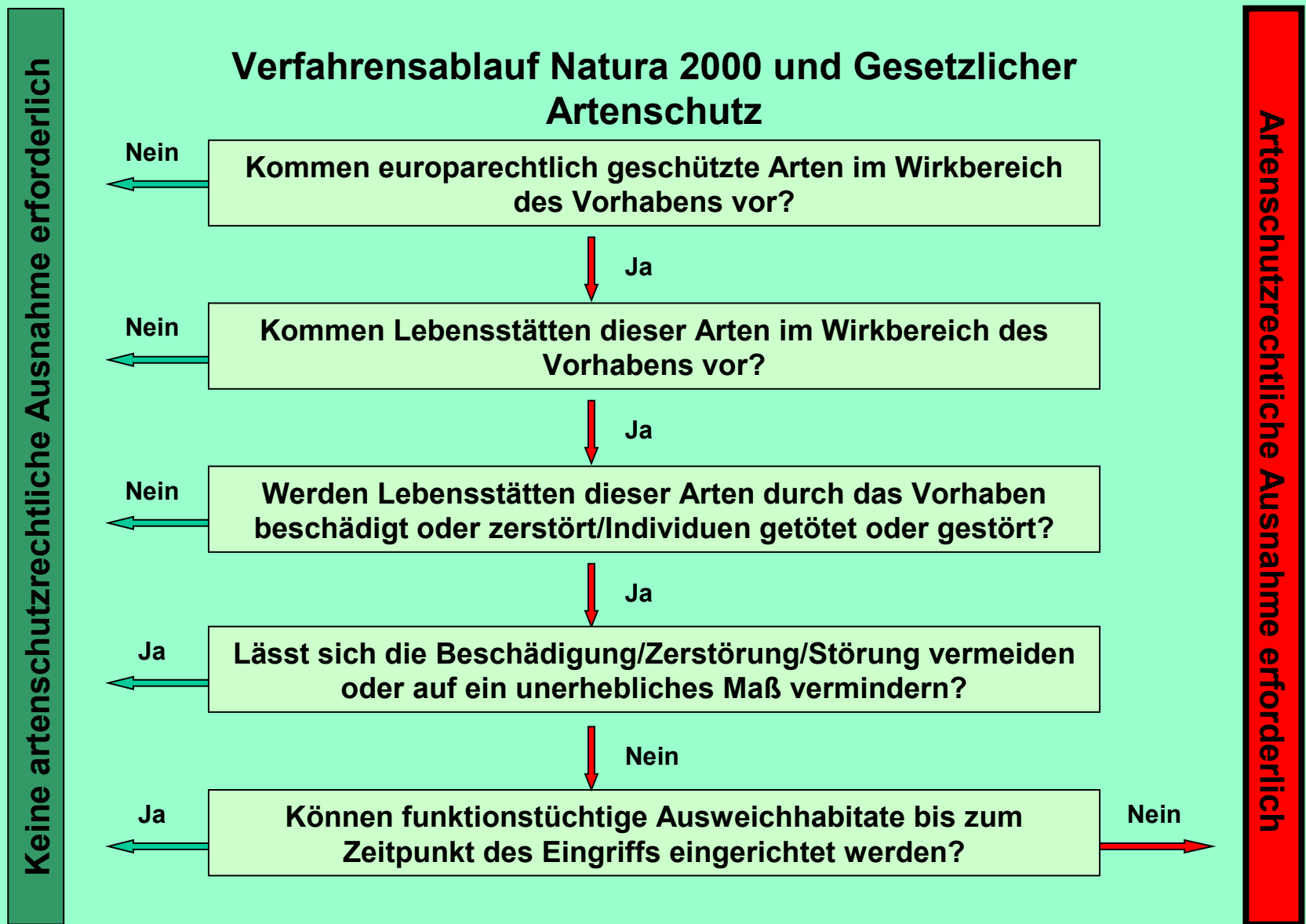
Anlass:

Mitarbeit des Landesbüros in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben beim Bundesamt für Naturschutz (BfN)

- Auswertung von 25 Straßenbauvorhaben
- Auswertung der betroffenen Arten und getroffenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Auswertung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Anlage grabbare Rohbodenfläche / kurzrasige Vegetationsfläche	1
Entsiegelung	1
Anlage Acker-/ Dauerbrache (teilw. mit feuchten Senken)	6
Anlage Ackerrandstreifen	2
Extensivierung von Ackerflächen	2
Anlage artenreiches Grünland	14
Anlage Hochstaudenflur	6
Anlage Stauden- / Krautsäume	3
Anlage Gewässerrandstreifen mit Ufergehölzen und Hochstaudenflur	7
Renaturierung Fließgewässer	1
Anlage Kleingewässer (teilw. mit Sumpf- und Hochstaudensäumen)	11
Optimierung von vorhandenen Kleingewässern	2
Anlage Haufen Astwerk, Blätter, Mähgut	1
Anlage Holzlager	1
Anlage Steinriegel mit Hohlräumen	1
Aufhängen von Nistkästen	11
Anlage Streuobstwiese / -weide	6
Anlage strukturanreichernde Gehölze / Hecken	13
Aufforstung	5
Anlage Kopfbaumreihe mit Krautsaum	2
Freistellung von Einzelbäumen	1
Waldumbau (Umwandlung Nadelwald - Laubwald)	2



Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Vorhaben zulässig

Zulassungsvoraussetzungen (§ 43 Abs. 8)

Gibt es eine zumutbare Alternative?

Vorhaben unzulässig

Alternativenprüfung

Für das Vorhaben ist der Nachweis zu führen, dass keine zumutbare alternative Lösungsmöglichkeiten bestehen, die den mit dem Vorhaben verbundenen Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen

Alternative muss für den verfolgten Zweck geeignet sein

Alternative muss zumutbar sein

- Zumutbarkeit abhängig von der Schwere des Eingriffs und vom Verhältnis zwischen Gewinn für den Naturhaushalt und den Kosten; Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein (OVG Münster, 23.3.2007)
- Einzustellen ist dabei auch die Schwere des artenschutzrechtlichen Eingriffs und die durch die Alternative erreichte Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Zumutbarkeit kann ggf. auch von umweltfachlichen, gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Verhältnissen abhängig sein. Hierbei ist insbesondere auf Grenzwerte, Normen und Verbote in den Fachgesetzen abzustellen

Bei gegebener Zweckbestimmung und Zumutbarkeit ist die Alternative mit keiner oder geringerer Beeinträchtigung zu wählen

Zulassungsvoraussetzungen

Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Vorhaben zulässig

Gibt es eine zumutbare Alternative?

Ja

Nein

Verbleibt die Art trotz des Vorhabens in ihrem aktuellen
Erhaltungszustand?

Vorhaben unzulässig

Erhaltungszustand

Eigentlich: Verbleib der Art in einem günstigen Erhaltungszustand erforderlich (Art. 16 FFH-RL; siehe auch Urteile des EuGH gegen Finnland und Österreich)

Demnach keine Ausnahme für Arten möglich, die aktuell in keinem günstigen Erhaltungszustand

In NRW: „Ampelbewertung“

Grün: günstiger Erhaltungszustand in der biogeografischen Region

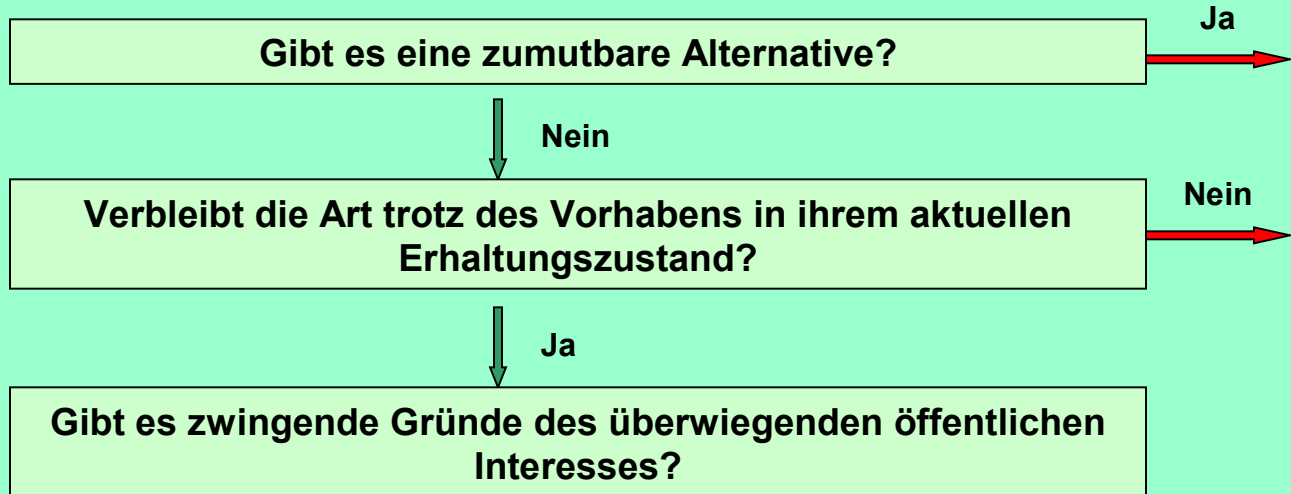
Gelb (ungünstig) und rot (schlecht): kein günstiger Erhaltungszustand

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) können zur Stützung des Erhaltungszustandes eingesetzt werden

Zulassungsvoraussetzungen

Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich

Vorhaben zulässig



Vorhaben unzulässig

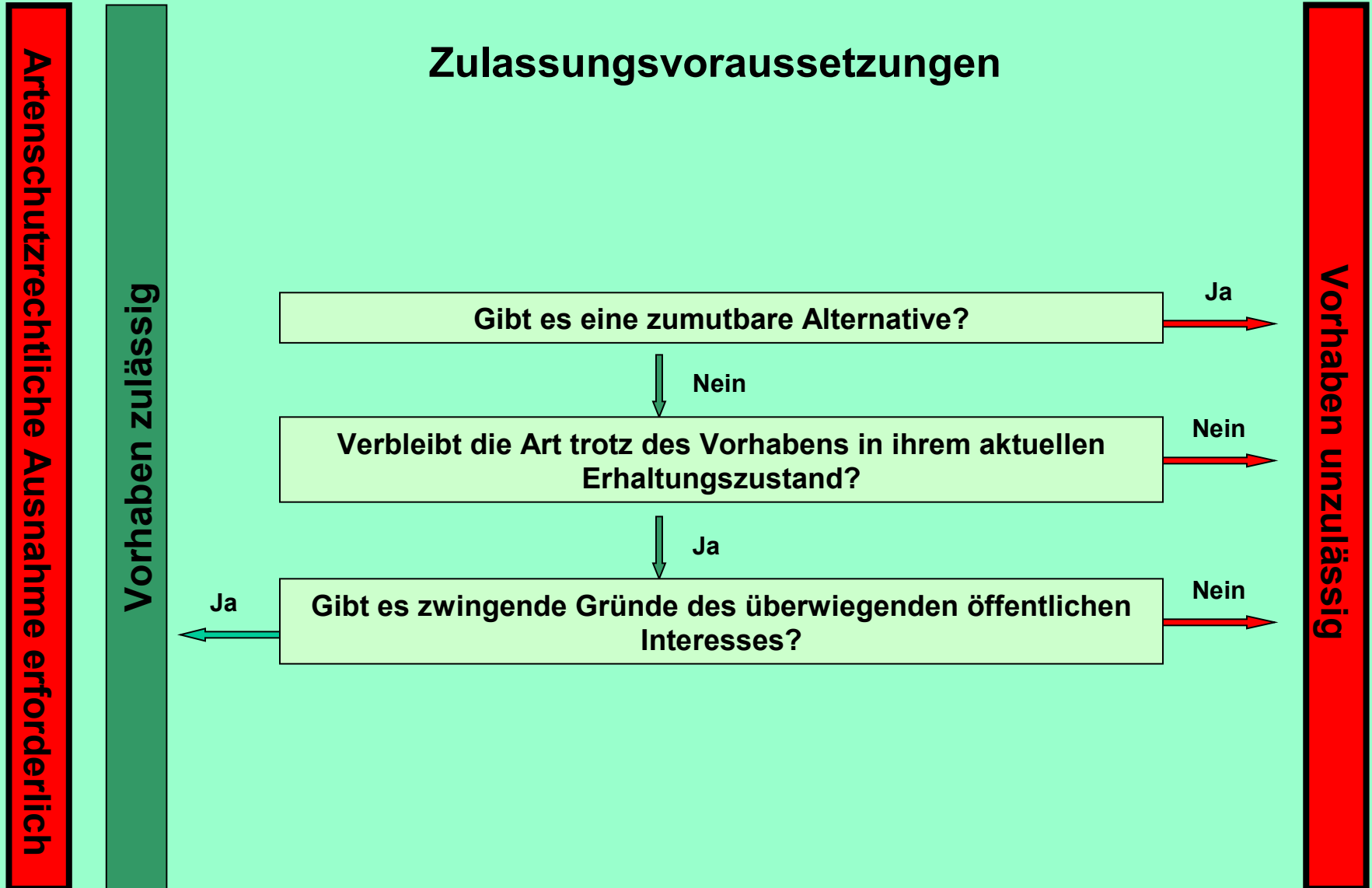
Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beispiele für öffentliche Interessen:

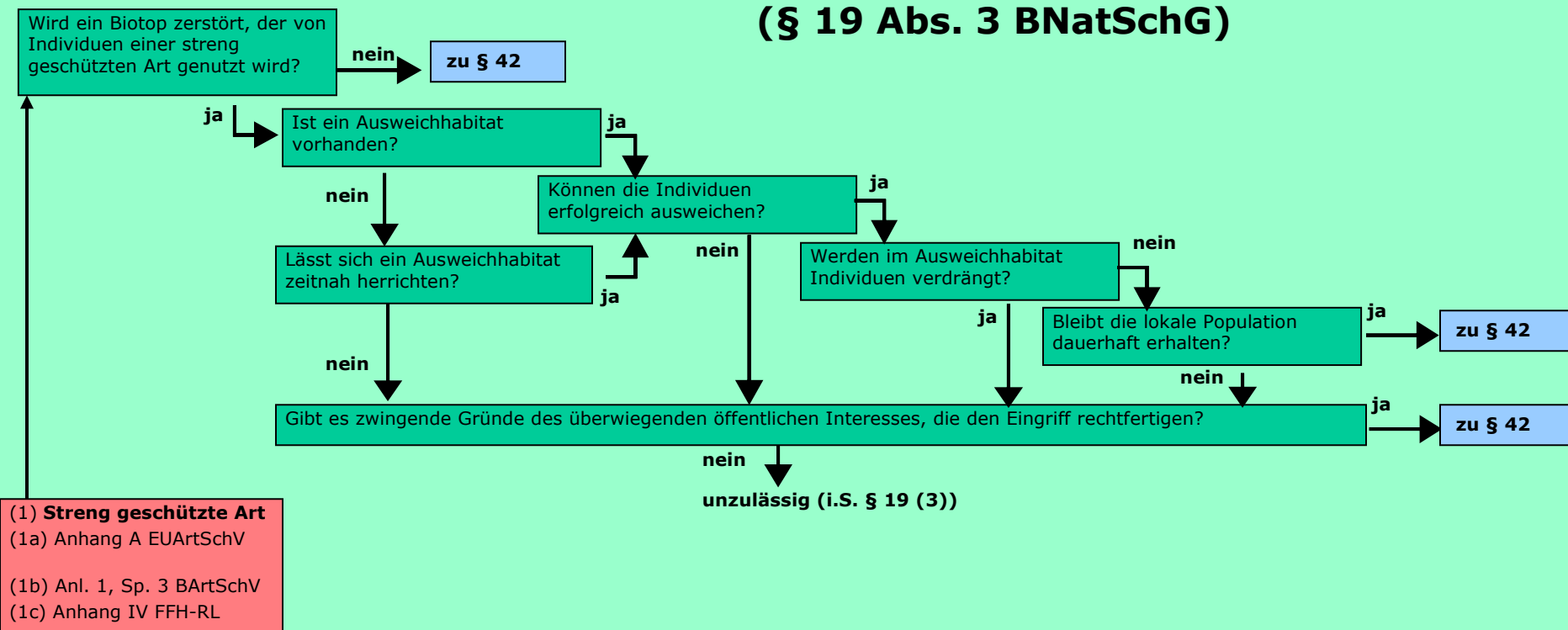
- Staatliche Planungen
- Bedarfspläne
- Raumordnungspläne
- Flächennutzungspläne
- Bebauungspläne
- Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik (Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, soziale Infrastruktur, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsstruktur, Transportwesen, Energieversorgung, Kommunikation)

Je höherwertiger die betroffenen Arten naturschutzfachlich einzustufen ist, um so gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein

Zulassungsvoraussetzungen

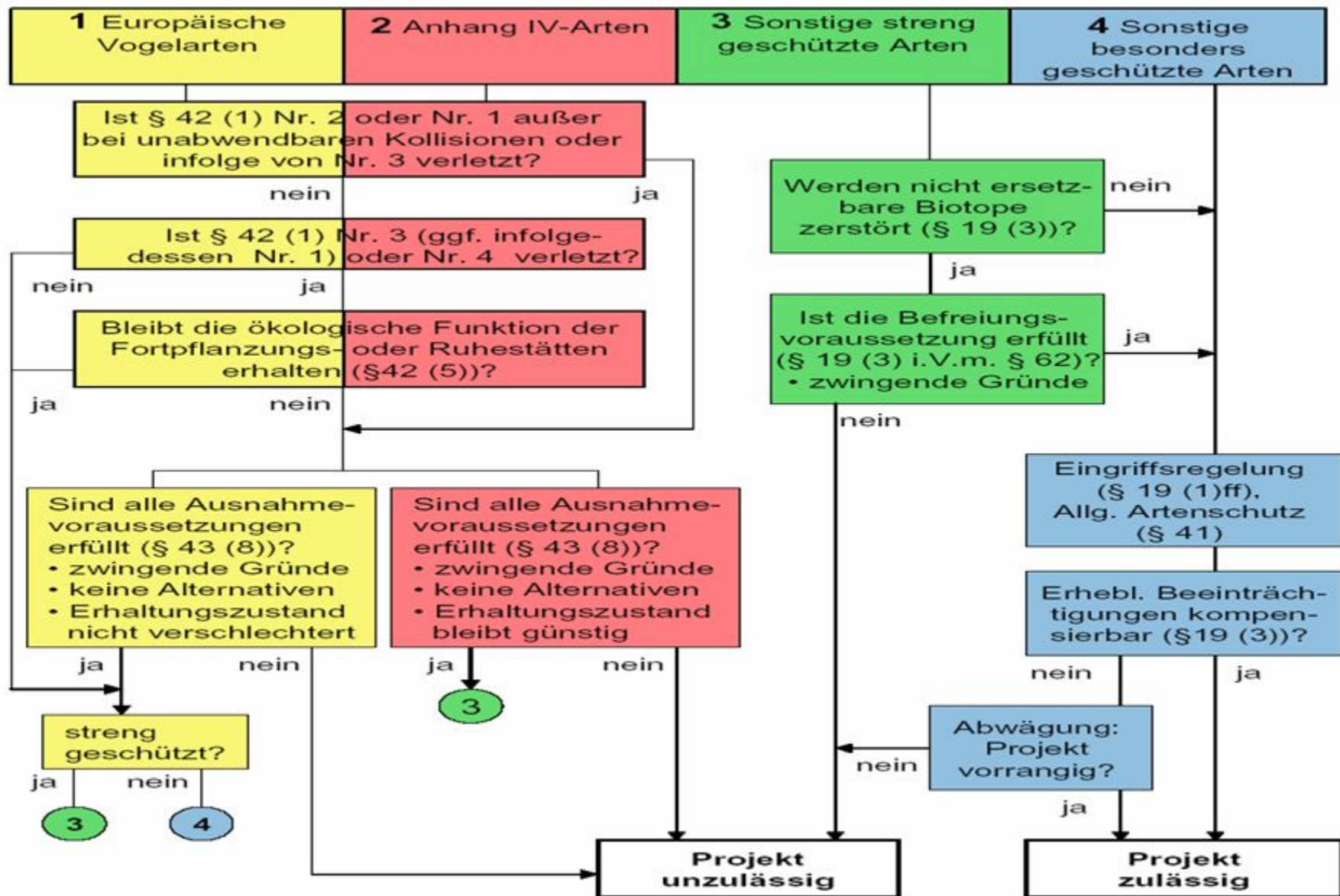


Berücksichtigung streng geschützter Arten in der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG)



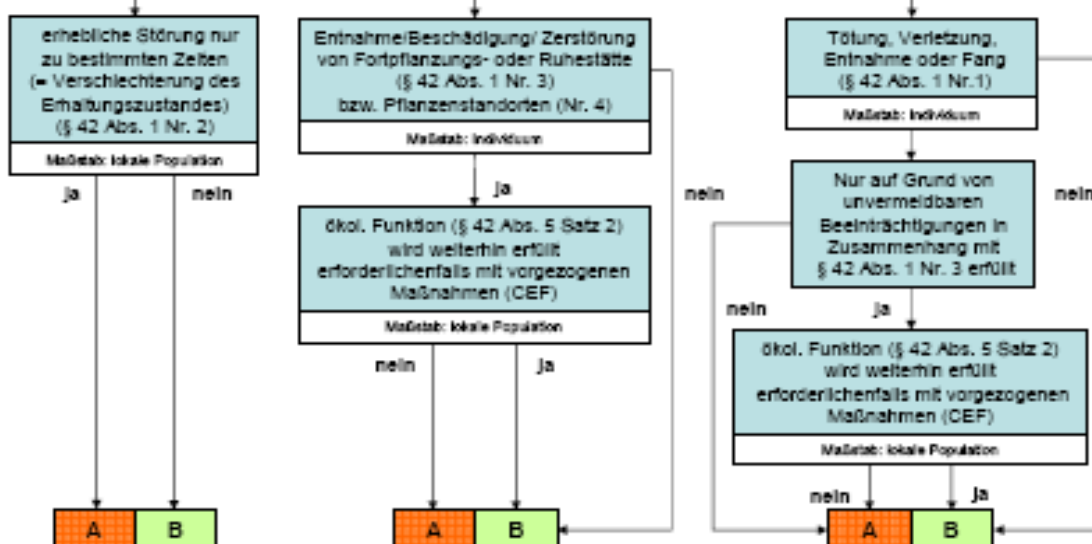
Nach Kiel (2005)

Natura 2000 und Gesetzlicher Artenschutz



Natura 2000 und Gesetzlicher Artenschutz

FFH-Anhang IV-Art, Vogelart betroffen

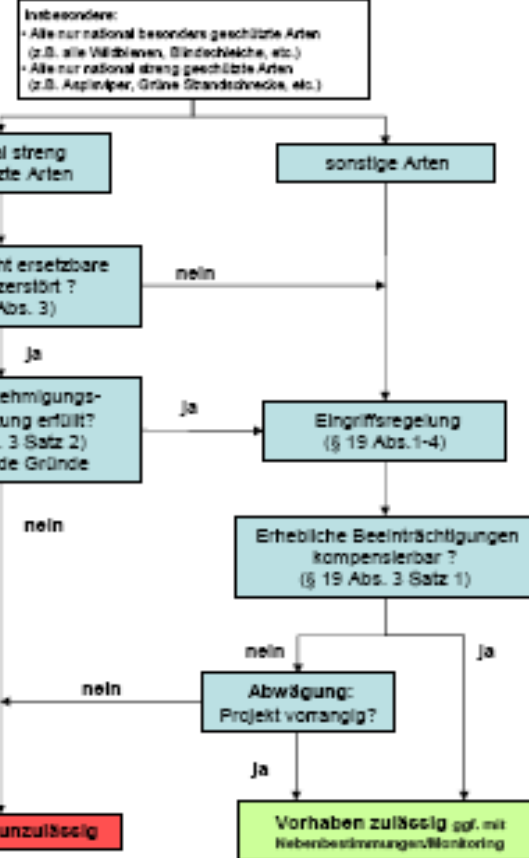


A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 5, S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/Nebenbestimmungen, Monitoring (§ 42 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite ¹

¹ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsbiotope) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Seite) zu prüfen.

andere Art² betroffen

Verbotstatbestand § 42 Abs. 1 nicht erfüllt
(§ 42 Abs. 5 Satz 5)



² Sondersfall FFH-Anhang I-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP erforderlich. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Seite, ansonsten wie 'andere Art' (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Halmzungenfalter). Dabei ist § 21 a BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang I-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwägen zu ermitteln!

Alles klar?

Dann vielen Dank für die Aufmerksamkeit!